

Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2003 – 31. Juli 2004

Sicherheitsrat Offizielles Protokoll

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2003 – 31. Juli 2004

Sicherheitsrat Offizielles Protokoll



HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab dem 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/59

INHALT

			Seite
Mit	glieder d	es Sicherheitsrats in den Jahren 2003 und 2004	vii
Res	olutionen	und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004	1
	Teil I.	Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden	
	Die Situ	ation in Liberia	1
	Die Situation in Côte d'Ivoire		23
	Schreib denten	en des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsides Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998	39
	Die Situ	nation betreffend Westsahara	40
	Die Situ	nation betreffend die Demokratische Republik Kongo.	42

Inhalt

Inhalt

	Seite			
Unterrichtung durch die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Sicherheitsrats	208			
Kleinwaffen	209			
Kinder und bewaffnete Konflikte	211			
Nationale Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit: Die Rolle der Vereinten Nationen	216			
Die Situation in Georgien	217			
Die Frage betreffend Haiti	226			
Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika	234			
Die Rolle der Privatwirtschaft bei der Konfliktverhütung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	237			
Mitteilung betreffend die Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria.	238			
Beschluss der Libysch-Arabischen Dschamahirija, ihre Programme für Massenvernichtungswaffen aufzugeben	238			
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	239			
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	243			
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa				
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	244			
Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen				
Komplexe Krisen und Reaktion der Vereinten Nationen	248			
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	248			
Mitteilung betreffend die Ernennung des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord	248			
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei Stabilisierungsprozessen	249			
Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen				
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	253			
Abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats				
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	262			
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung				

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2003 und 2004

In den Jahren 2003 und 2004 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2003 2004 Angola Algerien Bulgarien Angola Chile Benin China Brasilien Chile Deutschland Frankreich China Deutschland Guinea Kamerun Frankreich Mexiko Pakistan Pakistan Philippinen Russische Föderation Rumänien

Spanien Russische Föderation

Syrische Arabische Republik Spanien

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 28. Juni 2003 den Sicherheitsrat ersucht hat, die Entsendung einer multinationalen Truppe nach Liberia zu genehmigen³.

feststellend, dass die Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

- 1. ermächtigt die Mitgliedstaaten, eine Multinationale Truppe in Liberia einzurichten, mit dem Auftrag, die Durchführung der am 17. Juni 2003 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung² zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Anfangsphasen von Tätigkeiten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Zeit nach der Ausreise des gegenwärtigen Präsidenten und der Einsetzung einer Nachfolgebehörde beizutragen, unter Berücksichtigung der von den liberianischen Parteien zu erzielenden Vereinbarungen, ein sicheres Umfeld für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu schaffen und den Einsatz einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen vorzubereiten, die die Multinationale Truppe ablösen soll;
- 2. erklärt seine Bereitschaft, in der Folge eine solche Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzusetzen, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat vorzugsweise bis zum 15. August 2003 Empfehlungen betreffend die Größe, die Struktur und das Mandat dieser Truppe sowie ihre anschlie-

lichen Gerichtsbarkeit des beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf;

8. beschließt außerdem, dass die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) auch 1343 (2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen TruppeTfs 3J/Tf3eü27.511 Tc-.0028 T0038 Tc0.1li8.7(m40.9(mt s.7(s.2)) ausschließlich Zur Unterstützung der Multinationalen Zur Unterstützung der Multination

Beschlüsse

Auf seiner 4815. Sitzung am 27. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Nigerias und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung über das am 18. August 2003 in Accra geschlossene Umfassende Friedensabkommen⁸ durch Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, namentlich den Außenminister

indem sie mit der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia, den Vereinten Nationen, der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia, der Afrikanischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der in dem Abkommen von Accra vorgesehenen Schaffung einer Gemeinsamen Überwachungskommission, eines entscheidenden Aspekts des Friedensprozesses in Liberia, voll zusammenarbeiten.

Der Rat bekräftigt die in Ziffer 2 seiner Resolution 1497 vom 1. August 2003 erklärte Bereitschaft, in der Folge eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines Umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll."

Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Liberia'.

Im Einklang mit dem auf der 4815. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident des Sicherheitsrats gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates den Außenminister Ghanas und derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Nana Akufo-Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Nigerias, Oluyemi Adeniji, und den Ständigen Vertreter Senegals bei den Vereinten Nationen, Papa Louis Fall, ein, an den Erörterungen im Rat teilzunehmen.

Der Präsident lud außerdem den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mohamed Ibn Chambas, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Exekutivsekretär dieser Organisation führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 4826. Sitzung am 16. September 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Liberia (S/2003/875)".

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in ganz Liberia, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

betonend, dass die liberianische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich der weit verbreiteten sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass humanitäre Helfer nur eingeschränkten Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung haben, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung fortgesetzt werden müssen,

betonend, dass alle Parteien das Wohlergehen und die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren ReUmfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung Liberias, Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft⁸ sowie über die liberianische Waffenruhevereinbarung, die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnet wurde²,

erneut erklärend, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, sofort mit der Durchführung dieser Übereinkünfte zu beginnen, um bis zum 14. Oktober 2003 die friedliche Bildung einer Übergangsregierung zu gewährleisten,

unter Begrüßung dessen, dass der ehemalige Präsident Charles Taylor am 11. August 2003 zurückgetreten und aus Liberia ausgereist ist und dass die Machtübergabe friedlich vonstatten gegangen ist,

betonend, wie wichtig die in der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni vorgesehene Gemeinsame Überwachungskommission ist, um den Frieden in Liberia zu sichern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, dieses Organ so rasch wie möglich einzurichten,

 $\label{eq:continuous} \textit{unter Hinweis} \ \text{auf den Rahmen für die Einrichtung einer längerfristigen Stabilisierungstr } \\ \text{de}(n)1V(g)2\text{enerlin}310(n)10(g)-10(\ di)6((\ di)6((n)1T)25[ru)1\text{spe}0(n)16(\ deM(\ i)6(s)6(s)6(i)\ vo14(0(n)16(\ de(n)1T)25[ru)1] \\ \text{de}(n)1V(g)2\text{enerlin}310(n)10(g)-10(\ di)6((\ di)6((n)1T)25[ru)1] \\ \text{de}(n)1V(g)2\text{enerlin}310(n)10(g)-10((\ di)6((n)1T)25[ru]1] \\ \text{de}(n)1V(g)2\text{enerlin}310(n)10(g)-10((\ di)6((n)1T)25[ru]1] \\ \text{de}(n)1V(g)2\text{enerlin$

unter Begrünumng

3. beschließt, dass die Mission das folgende Mandat haben wird:

Unterstützung bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung²

- *a*) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
- b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;
- c) bei der Festlegung von Kantonierungsstandorten behilflich zu sein und für Sicherheit an diesen Standorten zu sorgen;
- d) die Entflechtung und Kantonierung der Militärkräfte aller Parteien zu überwachen:
 - e) die Gemeinsame Überwachungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
- f) so bald wie möglich und vorzugsweise binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberstaaten einen Aktionsplan zur umfassenden Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms für alle bewaffneten Parteien zu erarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Kinder und Frauen unter den Kombattanten, und auch die Frage der Aufnahme nicht-liberianischer Kombattanten anzugehen;
- g) eine freiwillige Entwaffnung durchzuführen sowie im Rahmen eines organisierten Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Waffen und Munition einzusammeln und zu vernichten;

h

Unterstützung der Sicherheitsreform

- n) der Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit behilflich zu sein sowie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten zu entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich zu sein;
- o) der Übergangsregierung bei der Bildung eines neuen und neu strukturierten liberianischen Militärs behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, internationalen Organisationen und interessierten Staaten;

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses

- p) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Partnern bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Land behilflich zu sein, namentlich bei der Einrichtung einer funktionierenden Verwaltungsstruktsngsr(ti)3.8u0.3(r)(lder)-12.1(ie(ng3.8u0s)uf)rlderEbren
- der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der e i e a r li(he)-62.5(nIe)-616\hat{\mathbb{G}}n35i\hat{\mathbb{E}}(thi)-15.5(t)-8.4\hat{\mathbb{O}}i)-15.5tio)8616(renbo)8616hehil\hat{\mathbb{D}}i)

9

- 9. *erkennt an*, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist, im Einklang mit seiner Resolution 1379 (2001) vom 20. November 2001 und damit zusammenhängenden Resolutionen;
- 10. *verlangt*, dass alle Parteien jeden Einsatz von Kindersoldaten sowie sämtliche Menschenrechtsverletzungen und Greueltaten gegen die liberianische Bevölkerung einstellen und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
 - 11. erklärt erneut

20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4830. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. Oktober 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär $^{12}\!\!:$

zung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei oder zur Nutzung im Rahmen eines solchen Programms bestimmt sind, das von dem mit Ziffer 21 eingerichteten Ausschuss (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) im Voraus genehmigt wird;

- f) beschließt ferner, dass die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt;
- g) bekräftigt, dass die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Liberia ausgeführt wird;
- 3. *verlangt*, dass alle Staaten in Westafrika Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte;
- 4. a) beschließt, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um allen von dem Ausschuss benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses in Liberia darstellen oder durch ihre Tätigkeit darauf hinwirken, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Subregion zu unterhöhlen, einschließlich der hochrangigen Mitglieder der Regierung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und ihrer Ehegatten und der Mitglieder der früheren Streitkräfte Liberias, die Verbindungen zu dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor unterhalten, den Personen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen Ziffer 2 verstoßen, sowie allen anderen Personen oder mit Einrichtungen verbundenen Personen, die bewaffneten Rebellengruppen in Liberia oder den Ländern der Region finanzielle und militärische Unterstützung gewähren, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- b) beschließt außerdem, dass die in Ziffer 4 a) vorgesehenen Maßnahmen auf die gemäß Ziffer 7 a) der Resolution 1343 (2001) bereits benannten Personen weiter Anwendung finden, bis der Ausschuss die Personen benannt hat, die unter die Bestimmungen von Ziffer 4 a) fallen;
- c) beschließt ferner, dass die mit Ziffer 4 a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss festlegt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden, Stabilität und Demokratie in Liberia und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Subregion, fördern würde;
- 5. bekundet seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 2 a) und b) sowie 4 a) verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia in vollem Umfang geachtet und eingehalten wird, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung(Re)t un(Re)td Neugestaltung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurde, das Umfassenriedensabkmmen

7. fordert die Nationale Übergangsregierung Liberias auf, dringend ein wirksames

und die Normen und Verfahrensvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu befolgen;

- 17. nimmt davon Kenntnis, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias einen Überprüfungsausschuss mit der Aufgabe eingesetzt hat, Verfahren zur Erfüllung der Forderungen des Rates festzulegen, damit die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen aufgehoben werden können;
- 18. *beschließt*, dass die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen zwölf Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution gelten werden, sofern nichts anderes be-

nahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, so auch unter Be-

Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 sowie seine anderen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika.

mit Besorgnis feststellend, dass die Handlungen und das politische Vorgehen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und anderer Personen, die insbesondere die Ressourcen Liberias geplündert und außer Landes geschafft und liberianische Gelder und Vermögenswerte verborgen haben, den Übergang Liberias zur Demokratie und die geordnete Entwicklung seiner politischen, administrativen und wirtschaftlichen Institutionen und Ressourcen untergraben haben,

in der Erkenntnis, dass der Transfer veruntreuter Gelder und Vermögenswerte ins Ausland nachteilige Auswirkungen auf Liberia hat und dass die internationale Gemeinschaft so bald wie möglich im Einklang mit Ziffer 6 sicherstellen muss, dass diese Gelder und Vermögenswerte nach Liberia zurückgeführt werden,

seine Besorgnis darüber bekundend, dass der ehemalige Präsident Taylor in Zusammenarbeit mit anderen Personen, die noch eng mit ihm verbunden sind, nach wie vor Kontrolle über derartige veruntreute Gelder und Vermögenswerte ausübt und darauf Zugriff hat, was es ihm und den mit ihm verbundenen Personen ermöglicht, Tätigkeiten nachzugehen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

feststellend, dass diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- beschließt, mit dem Ziel, den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, insbesondere Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen, die von dem Ausschuss nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) (im Folgenden "der Ausschuss") benannt werden, daran zu hindern, dass sie veruntreute Gelder und Vermögenswerte verwenden, um die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion zu behindern, dass alle Staaten, in denen sich am Datum der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen befinden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. und/oder anderen vom Ausschuss benannten Einzelpersonen stehen, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen stehen, die vom Ausschuss benannt wurden, unverzüglich alle derartigen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren und sicherstellen werden, dass weder diese noch andere Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder anderen Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets direkt oder indirekt für solche Personen oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden;
- 2. beschließt außerdem, dass die Bestimmungen von Ziffer 1 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten
- a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezah-

verantwortungsvolle Nutzung der Staatseinnahmen sicherzustellen, damit sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen;

7. beschlieβt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4925. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4981. Sitzung am 3. Juni 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika 2004: Mandat

Regional

- Eine kohärente Strategie für die Maßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Spektrum von der Konfliktprävention bis zur Friedenskonsolidierung aufzeigen;
- die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihre Mitgliedstaaten ermutigen, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen eine subregionale Konfliktpräventionsstrategie zu formulieren und umzusetzen, die auch die Bewältigung grenzüberschreitender Probleme umfasst;
- beurteilen, welche praktische Unterstützung erforderlich ist, um die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und insbesondere ihre Tätigkeit im Bereich der Konfliktprävention, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu stärken;
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Subregion und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Mano-Fluss-Union und den Vereinten Nationen fördern;
- aufzeigen, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, um dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit, einschließlich Entwicklung, zu fördern, und welche unterstützende Rolle den Gebern dabei zukommt;
- prüfen, wie die derzeitige Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Organen der Vereinten Nationen in der Subregion ausgebaut werden kann, so auch über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika;
- die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Rates im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, bewerten;
- betonen, dass alle Länder ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht nachkommen müssen;
- die Unterstützung des Rates für die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, betonen;
- die Rolle von Sanktionen und ihre Wirksamkeit bei der Schaffung von Frieden und Stabilität in der Subregion bewerten.

- alle Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung Liberias eindringlich anhalten, miteinander auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten und sicherzustellen, dass keine Splittergruppen die Durchführung des Friedensabkommens von Accra⁸ untergraben;
- bewerten, inwieweit der Ausschuss für die Überwachung der Durchführung die vollinhaltliche Durchführung des Friedensabkommens von Accra gewährleistet;
- die Fortschritte pr
 üfen, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Herstellung von Sicherheit und bei der Erf
 üllung ihres Mandats erzielt hat, insbesondere bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;
- bewerten, welche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für die Aufhebung der Sanktionen erzielt wurden.

Côte d'Ivoire

- Alle ivorischen Parteien an ihre Verantwortung erinnern, den Prozess der nationalen Aussöhnung auf Kurs zu halten, namentlich indem sie sich in redlicher Absicht an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen und parlamentarisch betätigen und indem sie mit der Entwaffnung von Milizen und bewaffneten Gruppen beginnen, wie in dem Abkommen von Linas-Marcoussis¹⁹ vorgesehen;
- bewerten, wie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Überwachungsausschuss dazu beitragen, alle Parteien auf dem Weg zur vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und zu glaubhaften und transparenten Wahlen im Jahr 2005 voranzubringen;
- die Fortschritte bei der Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts überprüfen.

Guinea-Bissau

- Die Unterstützung des Rates für die Anstrengungen zum Ausdruck bringen, welche die Regierung unternimmt, um die nationale Aussöhnung zu fördern und die demokratischen Institutionen wiederherzustellen, namentlich freie und faire Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005;
- gemeinsam mit der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau die vorrangigen Bedürfnisse der Regierung bewerten und aufzeigen, welche weiteren Schritte unternommen werden können, um die Partnerschaft zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft zu stärken und die Geber zu vermehrter Unterstützung zu bewegen".

Auf seiner 4991. Sitzung am 17. Juni 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrats betreffend Liberia (S/2004/428)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Juni 2004 (S/2004/396 und Corr.1)".

¹⁹ S/2003/99, Anlage I.

Resolution 1549 (2004) vom 17. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen, insbesondere Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004, über die Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Liberia vom 26. Mai 2004²⁰ und dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 17. Mai 2004²¹, die beide gemäß Resolution 1521 (2003) vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die am 3. Juni 2004 im Sicherheitsrat vom Vorsitzenden der Nationalen Übergangsregierung Liberias vertreten wurden, der um die Aufhebung der gegenwärtigen Sanktionen gegen liberianisches Holz und liberianische Diamanten bat, sowie von dem Ersuchen, dass Sachverständige des Rates innerhalb der nächsten neunzig Tage Liberia besuchen sollen, um festzustellen, in welchem Maße die Nationale Übergangsregierung Liberias die Bedingungen für die Aufhebung der Sanktionen erfüllt hat²²,

- 1. *beschlieβt*, die nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren, spätestens am 30. Juni beginnenden und am 21. Dezember 2004 endenden Zeitraum wieder einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) genannten Maßnahmen sowie Verstöße dagegen, insbesondere laufende Verstöße, zu untersuchen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) beschriebenen Personen durch den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) (im Folgenden "der Ausschuss") von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
- *b*) die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Ziele zu bewerten;
 - c) die Durchführung und Durchsetzung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532

den Ausschuss bis spätestens zum 10. Dezember 2004 einen abschließenden Bericht vorzulegen, in dem alle ihr in Ziffer 1 übertragenen Aufgaben erfasst sind;

3. ersucht den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im

Resolution 1498 (2003) vom 4. August 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1464 (2003) vom 4. Februar 2003 und 1479 (2003) vom 13. Mai 2003 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juli 2003²⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung zur Wiedereinsetzung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires,

bekräftigend

Resolution 1514 (2003) vom 13. November 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend Côte d'Ivoire, insbesondere seiner Resolution 1479 (2003) vom 13. Mai 2003, mit der die Schaffung einer besonderen politischen Mission in Côte d'Ivoire genehmigt wurde, wie in dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 13. Oktober 2003²⁶ bestätigt, sowie seiner Resolutionen 1464 (2003) vom 4. Februar 2003 und 1489 (2003) vom 4. August 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 2003²⁷,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires sowie bekräftigend, dass er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")²⁸, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde,

betonend, dass sich alle Parteien dringend in vollem Umfang an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen müssen, um ihr die vollinhaltliche Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis zu ermöglichen,

unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung, in ganz Côte d'Ivoire wieder eine wirksame Verwaltung einzuführen, und alle ivorischen Parteien an ihre Verpflichtung erinnernd, dazu einen positiven Beitrag zu leisten,

erneut erklärend, dass sich die Regierung der nationalen Aussöhnung in umfassender Weise sofort dem Programm der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, namentlich der Auflösung der Milizen, sowie der Umstrukturierung der Streitkräfte widmen muss.

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Frankreich unternehmen, um eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern,

feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1479 (2003) weiterhin erforderlich ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region ä5.8(n)1()66

- 2. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 10. Januar 2004 über die Anstrengungen der Mission zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten, namentlich darüber, wie diese Anstrengungen verbessert werden können, und insbesondere über die mögliche Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
 - 3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4857. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf der 4857. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1514 (2003) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹:

"Der Sicherheitsrat fordert alle ivoris

- 1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
- 2. *beschließt außerdem*, die Ermächtigung, die er den an den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligten Mitgliedstaaten ebenso wie den sie unterstützenden französischen Truppen erteilt hat, bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
 - 3. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mis-

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 8. Januar 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁶,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. beschlieβt, die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, an diesem Tag die Autorität von der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übertragen, und beschließt daher, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 4. April 2004 zu verlängern;
- 2. beschließt außerdem, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu einem angemessenen Zivil-, Justiz- und Strafvollzugsanteil Militärpersonal in einer Stärke von bis zu 6.240 Soldaten der Vereinten Nationen umfassen wird, darunter 200 Militärbeobachter und 120 Stabsoffiziere, sowie bis zu 350 Zivilpolizisten, um die in Ziffer 6 beschriebenen mandatsmäßigen Aufgaben durchführen zu können;
- 3. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika dazu anzuhalten, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich gemeinsam zu nutzen, unbeschadet ihrer operativen Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen und die Kosten der Missionen so gering wie möglich zu halten;
- 4. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere wenn es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhüten und Abrüstungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;
- 5. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
- 6. *beschlieβt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, in Abstimmung mit den in Ziffer 16 autorisierten französischen Truppen, das folgende Mandat haben wird:

Überwachung der Waffenruhe und der Bewegungen bewaffneter Gruppen

- *a*) die Durchführung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
- b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und dem militärischen Anteil der Neuen Kräfte Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivorischen bewaffneten Kräften zu fördern, wie in seiner Resolution 1479 (2003) vorgesehen;
- c) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf der Lage der liberianischen Flüchtlinge und den Bewegungen von Kombattanten;

.

³⁶ S/2004/100.

Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung

- d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei ihren Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivorischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und für die Sicherheit ihrer Kantonierungsstandorte zu sorgen;
- *e*) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombat-

könnte, mit dem Ziel, in Côte d'Ivoire und in der ganzen Subregion langfristige Stabilität herbeizuführen;

- 14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Côte d'Ivoire, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire regelmäßig zu unterrichten und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel ihrer stufenweisen Reduzierung nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben;
- 15. *beschlieβt*, die den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten durch seine Resolution 1527 (2004) erteilte Ermächtigung bis zum 4. April 2004 zu verlängern;
- 16. *ermächtigt* die französischen Truppen, während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit der zwischen der Operation der Ver-

"Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die Ereignisse, zu de-

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die in Côte d'Ivoire begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre

Der Rat verleiht außerdem erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Oppositionsparteien sich weiterhin nicht an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen. Der Rat ist der Auffassung, dass

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 1998⁴⁴

Beschlüsse

Auf seiner 4805. Sitzung am 6. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Fidschis, Japans, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Noel Sinclair, den Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Bougainville, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4881. Sitzung am 15. Dezember 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Japans, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Dezember 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2003 betreffend Ihre Absicht, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville einzurichten, die das Politische Büro der Vereinten Nationen in Bougainville ablösen soll, dessen Mandat am 31. Dezember 2003 abläuft⁴⁶ verlängern⁴⁸

Resolution 1523 (2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum

Evaluierung der Personalstärke der Mission aufzunehmen, die erforderlich ist, damit die Mission ihre mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, sie möglicherweise zu verringern;

6. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4957. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO⁵⁴

Beschluss

Auf seiner 4807. Sitzung am 13. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146 und Add.1 und Add.1/Corr.1)".

Resolution 1499 (2003) vom 13. August 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1457 (2003) vom 24. Januar 2003 und 1493 (2003) vom 28. Juli 2003,

unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte in dem politischen Prozess sowie bei der Bildung der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo,

mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Teil des Landes, weiter anhält, wie der Vorsitzende der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik

insbesondere ihre Verbindung zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, zu schärfen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe beabsichtigt, im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 1457 (2003) die Namen derjenigen, mit denen sie bis zum Ablauf ihres Mandats zu einer Lösung gelangen konnte, aus den Anhängen zu ihrem Bericht zu streichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Gruppe in ihrem Bemühen, unter anderem durch einen Dialog mit den in ihrem jüngsten Bericht benannten Parteien, insbesondere mit den beteiligten Regierungen, ein klareres Bild der Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo herzustellen und ihre Feststellungen während der noch verbleibenden Mandatsperiode zu aktualisieren,

- 1. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern, damit sie die noch verbleibenden Elemente ihres Mandats abschließen kann, woraufhin die Gruppe dem Rat einen Schlussbericht vorlegen wird;
- 2. *verlangt erneut*, dass alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;
- 3. ersucht die Gruppe, den beteiligten Regierungen, wie in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1457 (2003) verlangt, die notwendigen Informationen unter gebührendem Schutz der Quellen zu übermitteln, damit sie bei Bedarf geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ergreifen können:
- 4. fordert alle Staaten auf, dabei die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten;
 - beschließt

erneut erklärend

verurteilt die fortgesetzte illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Landesteil, erinnert daran, dass er diese Aktivitäten, die zu den Hauptfaktoren der Perpetuierung des Konflikts gehören, schon immer nachdrücklich verurteilt hat, und bekräftigt, wie wichtig

Resolution 1522 (2004) vom 15. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ermutigt durch die Fortschritte, die im Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo seit dem Abschluss des am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo und der darauf folgenden Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs erzielt wurden,

in der Erwägung, dass die Reform des Sicherheitssektors, namentlich die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die effektive Umstrukturierung und Integration der Streitkräfte der ehemaligen kongolesischen kriegführenden Parteien sowie die Schaffung einer integrierten Nationalpolizei, ein Schlüsselelement für den Erfolg des Übergangsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass die Gesamtverantwortung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs obliegt, unter Begrüßung der Einsetzung ei-19.6(-) TD-0.9G1.7(g d)-1T1T*-0.0pd

3. *ersucht* die Mission, auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Mittel zu nutzen, um die in Ziffer 19 der Resolution 1493 (2003) beschriebenen Aufgaben auszu-

9. ersucht alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, von den Mitgliedstaaten danach alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwe.6(r Du)10.5(4(e)-7.2r n)7a-7.2r n7-05

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4926. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4969. Sitzung am 14. Mai 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶³:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über jüngste Meldungen, wonach Elemente der ruandischen Armee in die Demokratische Republik Kongo eingefallen sind.

Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ihre militärischen Aktivitäten im Osten der Demokratischen Republik Kongo verstärkt haben und in das Hoheitsgebiet Ruandas eingefallen sind.

Der Rat verurteilt in diesem Zusammenhang jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Mission, die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, und bittet die Mission, ihm auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat über die militärische Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten.

le anderen Nachbarstaaten nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Friedensprozess zu unterstützen und zu einer friedlichen Regelung der Krise beizutragen, und gleichzeitig alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auswirken könnten. Er erinnert an seine Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1533 (2004) vom 12. März 2004, insbesondere die Bestimmungen, die die regionale Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen betreffen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, auf, ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachzukommen.

Der Rat begrüßt die Initiative, die der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union ergriffen hat, um die derzeitige Krise zu überwinden, namentlich im Hinblick auf ihre menschliche Dimension, und den erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo. Er verurteilt die kürzliche Ermordung von drei Mitarbeitern der Mission. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, die Tätigkeit der Mission zu unterstützen, -5.5(ise z)-1516.185.5(iscR2)15s.6(sot8(e)-6.6(s Fr)-8 Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklg ab

66

stimmung zu arbeiten, um die Reform des Sicherheitssektors, die Verabschiedung der wesentlichen Gesetze und die Wahlvorbereitungen zu beschleunigen.

Der Rat fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen auf die Anstrengungen zu rea-6s

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Jis 31 2

2. begrüßt die in Foren wie der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der

- 12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat über seine Verantwortlichkeiten nach dieser Resolution sowie über die Ausarbeitung eines Zeitplans und Programms nach Ziffer 7 sowie über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten;
- 13. stellt fest, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung für den erfolgreichen Abschluss des in Ziffer 7 umrissenen politischen Prozesses sowie für die Fähigkeit der Vereinten Nationen ist, einen wirksamen Beitrag zu diesem Prozess und zur Durchführung der Resolution 1483 (2003) zu leisten, und ermächtigt eine multinationale Truppe unter einer gemeinsamen Führung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen, namentlich zu dem Zweck, die erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Zeitplans und des Programms zu gewährleisten, und um zur Sicherheit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, des Regierungsrats und anderer Institutionen der irakischen Interimsverwaltung sowie wesentlicher humanitärer und wirtschaftlicher Infrastruktureinrichtungen beizutragen;
 - 14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die in Ziffer 13 genannte mul-

- 21. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, die mit den technischen Konsultationen der Vereinten Nationen am 24. Juni 2003 eingeleiteten Anstrengungen zum Wiederaufbau Iraks zu unterstützen, namentlich durch die Zusage umfangreicher Mittel auf der internationalen Geberkonferenz am 23. und 24. Oktober 2003 in Madrid;
- 22. fordert die Mitgliedstaaten und die beteiligten Organisationen auf, bei der Dekkung der Bedürfnisse des irakischen Volkes behilflich zu sein, indem sie die Ressourcen bereitstellen, die für die Rehabilitation und den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks erforderlich sind;

2-6.3(h sae)-15(1 Tf8..9(i)5.9(n)1)5.91 1 T58Tf1.726280 TD0.0dae Re RTw

die frühere Regierung Iraks verhängten Sanktionsregimes. Im Rahmen dieses einzigartigen Programms erreichte der Wert der zwischen Dezember 1996 und März 2003 nach Irak gelieferten humanitären Güter rund 30 Milliarden US-Dollar. Diese Lieferungen ermöglichten die Versorgung des irakischen Volks mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Belieferung von Schlüsselsektoren der irakischen Wirtschaft mit verschiedenen Ausrüstungen und Materialien. Die Käufe im Rahmen des Programms werden in den kommenden Monaten eine Schlüsselrolle beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Iraks spielen, indem sie lebenswichtige Güter im Wert von mehr als 6 Milliarden Dollar bereitstellen werden.

Der Rat bekundet dem Generalsekretär, dem Büro für das Irak-Programm, dem vor Ort in Irak tätigen Personal der Vereinten Nationen und allen anderen beteiligten Einrichtungen und Strukturen der Vereinten Nationen seinen tief empfundenen Dank und lobt ihre Einsatzbereitschaft und Professionalität. Er dankt außerdem den Vorsitzenden und Mitgliedern des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) für ihre seit der Einrichtung des Programms unternommenen unermüdlichen Bemühungen um seine Durchführung, sowie um die Durchführung der Resolution 1483 (2003).

Der Rat betont, dass die internationalen Bemühungen um den Wiederaufbau Iraks fortgesetzt werden müssen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von den Erklärungen der Vertreter der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs betreffend die Maßnahmen, welche die Provisorische Behörde der Koalition zu treffen gedenkt, um die Zahlungsmechanismen und die Lieferungen im Rahmen des Programms weiterzuführen⁷⁵.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die den Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Beendigung des Programms zukommt, namentlich der möglichst baldigen Übertragung aller überschüssigen Mittel auf den Treuhandkonten an den Entwicklungsfonds für Irak.

Der Rat erinnert an die maßgebliche Rolle, die in den Resolutionen 1483 (2003), 1500 (2003) vom 14. August 2003 und 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003 für die Vereinten Nationen vorgesehen ist, soweit die Umstände dies zulassen, unter anderem auf den Gebieten der humanitären Hilfe, der Förderung der wirtschaftlichen Rehabilitation und des Wiederaufbaus."

Am 20. November 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. November 2003 betreffend Ihren Vorschlag, Chen Weixiong (China) zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 20. November 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. November

Beschlüsse

Auf seiner 4883. Sitzung am 16. Dezember 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Außenminister Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 24 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 12 der Resolution 1511 (2003) (S/2003/1149)".

Auf seiner nichtöffentlichen 4884. Sitzung am 16. Dezember 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4884. Sitzung am 16. Dezember 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation zwischen Irak und Kuwait'.

Auf seiner 4971. Sitzung am 19. Mai 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung unterrichteten Herr James Cunningham, Stellvertretender Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten

die Entschlossenheit der Interimsregierung Iraks *begrüßend*, auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak hinzuarbeiten, in dem die politischen Rechte und die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

betonend, dass alle Parteien das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks achten und schützen müssen,

bekräftigend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung, die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der Frau, die Grundfreiheiten und die Demokratie sind, namentlich freie und faire Wahlen,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei der Bildung von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung für die Wiederherstellung der Stabilität und der Sicherheit wesentlich für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten ist, ihre Tätigkeit im Namen des Volkes von Irak auszuüben, und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und 1511 (2003) begrüßend,

unter Hinweis auf den dem Sicherheitsrat am 16. April 2004 von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegten Bericht über die Tätigkeit und die Fortschritte der multinationalen Truppe⁹¹,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ministerpräsident der Interimsregierung Iraks in seinem Schreiben vom 5. Juni 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppatbei Adarbishten.

sowie anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

unter Begrüßung der Bereitschaft der multinationalen Truppe, ihre Anstrengungen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

i) die Regierung Iraks beim Aufbau wirksamer ziviler und sozialer Dienste beraten werden;

tätigen Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen erhebliche Ressourcen erfordern wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen auf, diese Ressourcen, einschließlich Beiträge für diese Einheit, bereitzustellen;

14. erkennt an, dass die multinationale Truppe im Rahmen eines Programms der Rekrutierung, Ausbildung, Ausstattung, Betreuung und Überwachung auch beim Aufbau

tion 707 (1991) vom 15. August 1991 beschriebenen Aktivitäten beziehen, und bekräftigt seine Absicht, die Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation erneut zu prüfen;

- 23. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, den Ersuchen Iraks um Hilfe bei seinen Anstrengungen zur Wiedereingliederung irakischer Veteranen und ehemaliger Angehöriger von Milizen in die irakische Gesellschaft nachzukommen;
- 24. stellt fest, dass nach der Auflösung der Provisorischen Behörde der Koalition die Mittel im Entwicklungsfonds für Irak allein gemäß den Anweisungen der Regierung Iraks ausgezahlt werden, und beschließt, dass der Entwicklungsfonds für Irak auf transparente und ausgewogene Weise im Rahmen des irakischen Staatshaushalts eingesetzt wird, um unter anderem ausstehende Verbindlichkeiten zu Lasten des Entwicklungsfonds für Irak zu begleichen, dass die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas auch weiterhin gelten, dass der Internationale Überwachungsbeirat seine Tätigkeit zur Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak fortsetzen wird und dass ihm als zusätzliches Mitglied mit vollem Stimmrecht eine entsprechend qualifizierte, von der Regierung Iraks bestimmte Person angehören wird und dass geeignete Regelungen für die Fortsetzung der Einzahlung der in Ziffer 21 der Resolution 1483 (2003) genannten Erlöse getroffen werden;
- 25. beschlieβt, dass die Bestimmungen der Ziffer 24 betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Übergangsregierung Iraks oder zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution erneut geprüft werden und dass sie nach Vollendung des in Ziffer 4 vorgesehenen politischen Prozesses ihre Gültigkeit verlieren werden;
- 26. beschließt außerdem, dass im Zusammenhang mit der Auflösung der Provisorischen Behörde der Koalition die Interimsregierung Iraks und ihre Nachfolger die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Programm "Öl für Lebensmittel" übernehmen, die an die Behörde übertragen wurden, einschließlich der gesamten Verantwortung für den Betrieb des Programms und aller von der Behörde im Zusammenhang mit dieser Verantwortlichkeit eingegangenen Verpflichtungen, sowie die Verantwortung für die Gewährleistung der unabhängig bescheinigten Bestätigung der Auslieferung von Gütern, und beschließt ferner, dass nach einem Übergangszeitraum von einhundertzwanzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Interimsregierung Iraks und ihre Nachfolger die Verantwortung für die Zertifizierung der Auslieferung von Gütern im Rahmen von Verträgen übernehmen, deren Vorrang zuvor festgelegt wurde, und dass diese Zertifizierung als die unabhängige Bescheinigung gelten wird, die für die Freigabe der mit solchen Verträgen verbundenen Mittel erforderlich ist, wobei nach Bedarf Konsultationen zu führen sind, um die reibungslose Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten:
- 27. beschließt ferner, dass die Bestimmungen der Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auch weiterhin Anwendung finden, mit Ausnahme dessen, dass die darin gewährten Vorrechte und Immunitäten nicht auf rechtskräftige Urteile auf Grund vertraglicher Verpflichtungen Anwendung finden, die Irak nach dem 30. Juni 2004 eingeht;
- 28. begrüßt es, dass viele Gläubiger, einschließlich derjenigen des Pariser Clubs, zugesagt haben, nach Möglichkeiten für eine erhebliche Reduzierung der Sta(a)-6.8ng dutbegr6.8(r)-9(w[(be)-19-0.003))

zu schließen und durchzuführen, und ersucht die Gläubiger, Institutionen und Geber, mit der Interimsregierung Iraks und ihren Nachfolgern vorrangig an diesen Angelegenheiten zu arbeiten;

29. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre nach wie vor bestehenden Verpflichtungen, bestimmte Mittel, Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren und an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen, im Einklang mit den Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483 (2003) und mit Resolution 1518 (2003) vom 24. November 2003;

30.

rung und den irakischen Sicherheitskräften ermöglichen werden, diese Verantwortung schrittweise zu übernehmen. Eine dieser Strukturen ist der Ministerausschuss für nationale Sicherheit, dessen Vorsitz ich führen werde und dem außerdem der Stellvertretende Ministerpräsident sowie die Minister für Verteidigung, Inneres, Auswärtige Angelegenheiten,

Schreiben des Außenministers der Vereinigten Staaten von Amerika, Colin L. Powell, vom 5. Juni 2004

In Kenntnis des Ersuchens der Regierung Iraks um Beibehaltung der Präsenz der Multinationalen Truppe (MNF) in Irak und nach Konsultationen mit dem Ministerpräsidenten der Interimsregierung Iraks, Ijad Allawi, bestätige ich hiermit, dass die Multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, auch künftig zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Irak beizutragen, insbesondere auch durch die Verhütung und Abschreckung des Terrorismus und den Schutz des Hoheitsgebiets Iraks. Ziel der Multinationalen Tr(ets I(te)-5.85.5(n Zfgm6u 2-21.9(-1))

Des Weiteren ist die Multinationale Truppe bereit, innerhalb der MNF einen Verband zu schaffen oder zu unterstützen, der die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen gewährleistet. Wir haben eingehende Konsultationen mit den Verantwortlichen der Vereinten Nationen über die Sicherheitserfordernisse der Vereinten Nationen geführt und sind der Auffassung, dass ein Verband in Brigadestärke erforderlich sein wird, um die Sicherheitsanstrengungen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dieser Verband wird unter der Führung des Befehlshabers der Multinationalen Truppe stehen und unter anderem die Aufgabe haben, für die Bewachung und Außensicherung der Einrich-

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) 94

Beschlüsse

Auf seiner 4809. Sitzung am 18. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des fol-

Montenegro) erarbeiteten und vom Rat in Anwendung seiner Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 gebilligten Formel 'Zuerst Standards, dann Status' neue Impulse verliehen werden.

Der Rat erinnert an die acht Standards: funktionsfähige demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Bewegungsfreiheit, Rückkehr und Wiedereingliederung,

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4910. Sitzung am 6. Februar 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Irlands und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

sovo-albanische Kinder in Mitrovica getötet wurden, und verlangt, dass alle anderen Vorfälle gründlich untersucht werden.

Der Rat beklagt die Todesfälle und Verletzungen, zu denen es Berichten zufolge unter der Bevölkerung im Kosovo gekommen ist, sowie die Opfer unter den Mitgliedern des Polizeidienstes des Kosovo, der internationalen Zivilpolizei der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und Soldaten der Kosovo-Truppe. Der Rat spricht den Angehörigen aller Opfer seine Anteilnahme aus.

Der Rat wiederholt, dass es dringend notwendig ist, dass die Behörden im Kosovo wirksame Maßnamen ergreifen, um die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, allen Volksgruppen angemessene Sicherheit zu gewährleisten und alle, die kriminelle Handlungen begangen haben, vor Gericht zu stellen. Die Errichtung einer multiethnischen, toleranten, demokratischen Gesellschaft in einem stabilen Kosovo bleibt das grundlegende Ziel der internationalen Gemeinschaft bei der Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999. Der Rat wird die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Parteien nach dem Dokument 'Standards für das Kosovo'96 obliegen, genau überwachen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Na-

tral- und Lokalverwaltung mit dem Ziel, für jede Volksgruppe auf gleichberechtigter Grundlage öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, eine effiziente Strategie für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, konstruktive Beziehungen zur Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und volle Mitwirkung am direkten Dialog mit Belgrad.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen seiner in Resolution 1244 (1999) festgelegten Befugnisse, unter anderem imuntR(ce)3.6(i)-18.4r0 9r0leienteesr6vT(ocnnFl)-15.4(ü)-10(e)3.6(sl(ü)-10(e)ü)-10()]TJT*ev4,3.5(

Am 18. Juni 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juni 2004 betreffend Ihre Absicht, Søren Jessen-Petersen (Dänemark) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen 102, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

B. Die Situation in Bosnien und Herzegowina¹⁰³

Beschlüsse

Auf seiner 4837. Sitzung am 8. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. September 2003 (S/2003/918)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, und Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das hu-

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 104:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina an den Generalsekretär, datiert vom 18. Februar 2004¹⁰⁵, in dem festgestellt wird, dass der von der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Mission derdVerelletenteN7(vin)an/71/hi/9249d-4414446i BD80100286

die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf, unter anderem durch den Erlass oder die Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass alle Zulassungsentscheidungen der Internationalen Polizeieinsatztruppe in vollem Umfang und wirksam umgesetzt werden, dass die Beschäftigung von Personen, denen von der Einsatztruppe die Zulassung verweigert wurde, beendet wird und dass diese Personen jetzt und in Zukunft von jeder Beschäftigung in den Strafverfolgungsbehörden Bosnien und Herzegowinas ausgeschlossen werden."

Auf seiner 5001. Sitzung am 9. Juli 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1551 (2004) vom 9. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002 und 1491 (2003) vom 11. Juli 2003,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina.

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁶ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist.

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens.

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 18. Februar 2004¹⁰⁵,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und

beigeordnetem $Personal^{112}$ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000^{113} ,

die Anstrengungen begrüßend und befürwortend, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 8 des Kommuniqués des Gipfels der Nordatlantikvertrags-Organisation in Istanbul (Türkei) vom 28. Juni 2004 aufgeführten Beschlüssen,

richtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, dass der Hohe Beauftragte für die

macht werden und dass sie gleichermaßen den von der Truppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

- 14. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Truppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
- 15. ermächtigt die nach Ziffer 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Truppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
- 16. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der Truppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;
- 17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe und des sonstigen internationalen Personals achten;
- 18. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage¹¹⁶ Beschlüsse

Auf seiner 4810. Sitzung am 19. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten,

Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. September 2003 (S/2003/880)".

Im Einklang mit dem auf der 4824. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter Palästinas und den Vertreter Israels zur Teilnahme an der Erörterung ein.

Auf seiner 4841. Sitzung am 14. Oktober 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Bahrains, Brasiliens, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Nepals, Neuseelands, Norwegens, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, Tunesiens, der Türkei, und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Oktober 2003 (S/2003/973)".

Auf seiner 4846. Sitzung am 21. Oktober 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4861. Sitzung am 19. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4862. Sitzung am 19. November 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags vom 19. November 2003¹²⁴ zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, sowie die Grundsätze von Madrid¹²⁵,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Anhalten der tragischen und gewalttätigen Ereignisse im Nahen Osten,

erneut verlangend, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort eingestellt werden,

in Bekräftigung seiner Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

unter Betonung der Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, einschließlich der israelisch-syrischen und der israelisch-libanesischen Verhandlungsschiene,

die diplomatischen Bemühungen des internationalen Quartetts und anderer begrüßend und befürwortend,

- 1. *macht sich* den von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹²⁶ zu eigen;
- 2. *fordert* die Parteien *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem "Fahrplan" zu erfüllen und die Vision von zwei Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen;

¹²⁴ Dokument S/2003/1102, Teil des Protokolls der 4862. Sitzung.

¹²⁵ Siehe Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung, unterzeichnet am 13-10.7(s)-1i6.7(b)--l4.1(un7(a)-(ü)-14.3(b)-14.n"

3. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4862. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4879. Sitzung am 12. Dezember 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvewez/S88(dere8(dere.2(e)3.5(in)3r(itsr)5e.2(e)3.5(re-399.76 mhen-9.6(he-20.217r ei)-1-9.6 ha2g3963rr lä(ä)-3-g.

128

der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 23. März 2004¹²⁹ und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4934. Sitzung am 25. März 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. März 2004 (S/2004/233)".

Im Einklang mit dem auf der 4929. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Israels zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes ein.

Im Einklang mit dem auf der 4929. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates außerdem den Ständigen Beobachter Palästinas im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme an der Erörterung ein.

Auf seiner 4945. Sitzung am 19. April 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bahrains, Indiens, Indonesiens, Irlands, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jemens, Jordaniens, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Mauretaniens, Norwegens, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 2004 (S/2004/303)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags vom 19. April 2004¹³⁰ zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 19. April 2004¹³¹, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 19. April 2004¹³² und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4951. Sitzung am 23. April 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

¹²⁹ Siehe S/PV.4929.

¹³⁰ Dokument S/2004/305, Teil des Protokolls der 4945. Sitzung.

¹³¹ Dokument S/2004/306, Teil des Protokolls der 4945. Sitzung.

¹³² Siehe S/PV.4945.

- 2. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die humanitäre Lage der Palästinenser im Gebiet von Rafah, die obdachlos gemacht wurden, und ruft dazu auf, ihnen Nothilfe zu gewähren;
- 3. *fordert* die Beendigung der Gewalt und die Achtung und Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen, die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergeben;
- 4. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem "Fahrplan" ¹³⁵ unverzüglich nachzukommen;
 - 5. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4972. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4974. Sitzung am 21. Mai 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4995. Sitzung am 23. Juni 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5002. Sitzung am 13. Juli 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 2003

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 2003

Beschlüsse

Auf seiner 4836. Sitzung am 5. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahrains, Dschibutis, der Islamischen Republik Iran, Israels, Je-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 5. Oktober 2003¹³⁶, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Präsidenten des Sicherheitsrates gerichteten Antrags vom 5. Oktober 2003¹³⁷ zur Teilnahme einzuladen.

C. Die Situation im Nahen Osten¹³⁸

Beschluss

Auf seiner 4889. Sitzung am 22. Dezember 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2003/1148)".

Resolution 1520 (2003) vom 22. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 9. Dezember 2003¹³⁹ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

- 1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
- 2. *beschlieβt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni

2.

penentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 139

rungen erfüllt hatte, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentrierte,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁴⁸,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 14. Januar 2004¹⁴⁹ stattgebend.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Januar 2004¹⁵⁰ hingewiesen hat,

- 1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 2004 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁵⁰ und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
 - 2. *beschlieβt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2004 zu verlängern;
- 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 4. *legt* der Regierung Libanons *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Entsendung libanesischer Streitkräfte, betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons diese Maßnahmen auch künftig erweitert, und fordert sie auf, ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes, einschließlich entlang der Blauen Linie, für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
- 5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit besitzt;
- 6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹⁵¹ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhal-

ter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

- 8. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
 - 9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung,

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994

Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit den Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Rat stellt fest, dass 48 Mitgliedstaaten ihre in der Resolution 1373 (2001)

Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 und 1455 (2003) vom 17. Januar 2003,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, einschließlich in Bezug auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

feststellend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und anderer mit ihm verbundener terroristischer Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität aufs schwerste zu untergraben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner unmissverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen,

gegenüber allen Staaten, internationalen Organen und Regionalorganisationen betonend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass namentlich im Rahmen internationaler Partnerschaften Ressourcen bereitgestellt werden, um der anhaltenden Bedrohung zu begegnen, welche die Al-Qaida und die Mitglieder der Taliban und sämtliche mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. beschlieβt, wie nachstehend festgelegt, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen in Bezug auf Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida und der Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der gemäß den Resolutionen 1267 (1999) und 88-28-2.1Md0.der de8-2.1Mn"

- 8. ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss drei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. Juli 2004, den zweiten bis zum 15. Dezember 2004 und den dritten bis zum 30. Juni 2005, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Durchführung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;
 - 9. ersucht

- 18. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die in der Ausschussliste verzeichneten Personen und Einrichtungen so weit wie möglich von den über sie verhängten Maßnahmen sowie von den Leitlinien des Ausschusses und der Resolution 1452 (2002) in Kenntnis zu setzen;
- 19. ersucht das Sekretariat, den Mitgliedstaaten die Ausschussliste mindestens alle drei Monate zuzuleiten, um die Durchführung der mit Ziffer 2 b) der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen betreffend Einreise und Reisen durch die Staaten zu erleichtern, und ersucht das Sekretariat ferner darum, die Ausschussliste nach jeder Änderung automatisch allen Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen zuzuleiten,

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1526 (2004) wird das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung unter Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- in Bezug auf die Durchführung der Maßnahmen Informationen zusammenzustellen, zu bewerten und zu überwachen, Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und auf Anweisung des Ausschusses alle sonstigen einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen;
- dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Genehmigung und gegebenenfalls Überprüfung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;
- die nach Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte sowie etwaige Antwortschreiben der Staaten an den Ausschuss zu analysieren;
- mit den Sachverständigen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den beiden Ausschüssen erleichtern zu helfen;
- vor Reisen in bestimmte Staaten diese Staaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms zu konsultieren;
- die Staaten zu konsultieren, namentlich durch die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksich-

in Bekräftigung seiner verstärkten Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen,

die Staaten daran erinnernd,

eingedenk des besonderen Charakters der Resolution 1373 (2001), der anhaltenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch den Terrorismus, der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat auch weiterhin im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus wahrnehmen müssen, der Notwendigkeit der Stärkung des Ausschusses als das für diesen Bereich zuständige Nebenorgan des Rates, und ohne einen Präzedenzfall für andere Organe des Rates zu schaffen,

- 1. *macht sich* den Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung¹⁶³ zu eigen;
- 2. beschlieβt, dass der neubelebte Ausschuss aus dem Plenum bestehen wird zusammengesetzt aus den Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats sowie aus dem Präsidium, das aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden besteht, unterstützt durch das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden "Exekutivdirektorium"), das als besondere politische Mission mit durch das Plenum vorgegebenen Richtlinien für einen Anfangszeitraum eingesetzt wird, der am 31. Dezember 2007 endet, vorbehaltlich einer umfassenden Überprüfung durch den Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2005, um den Ausschuss verstärkt dazu zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und die Arbeit auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die er gegenwärtig durchführt, wirksam fortzusetzen;
- 3. beschließt außerdem, dass das Exekutivdirektorium, das von einem Exekutivdirektor geleitet wird, für die in dem Bericht des Ausschusses genannten Aufgaben zuständig

Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, dass das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4936. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen."

Am 14. Mai 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär

ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Oktober 2003¹⁵⁸ und auf die Resolution 1535 (2004) vom 26. März 2004, in der der Rat seine Absicht bekannt gab, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen.

Der Rat dankt Herrn Inocencio Arias (Spanien) für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und ist zuversichtlich, dass der neue Vorsitz0033 Tcr3 Tc zue1t9D7(e)-6s

SCHUTZ DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN, DES BEIGEORDNETEN PERSONALS UND DES HUMANITÄREN PERSONALS IN KONFLIKTZONEN 170

Beschluss

Auf seiner 4814. Sitzung am 26. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen".

Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

mit dem erneuten Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

in Bekräftigung

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

tionen und beigeordnetem Personal erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;

6. ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, sowie zusätzliche Mittel und Wege zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals zu erkunden und vorzuschlagen.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

"Am 9. September 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B

"Am 16. September 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4827. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Verein-

Auf seiner nichtöffentlichen 4983. Sitzung am 7. Juni 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 7. Juni 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4983. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹⁸¹

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4900. Sitzung am 23. Januar 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. Januar 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4900. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5010. Sitzung am 26. Juli 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 26. Juli 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5010. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

 $edu129 - 0(tr) - 6633trndp2.003L\"{a}n - 26.9r."53310(s)10(-Td5(i)zive)10(.59-T129es-) - ch-16(5) - heTd5(i)srKd5(i)s-8(h)Td5(i) Lnn0(erdu129-value) - (heTd5(i)srKd5(i)s-value) - (heTd5(i)s-value) - (h$

Auf seiner nichtöffentlichen 5008. Sitzung am 23. Juli 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. Juli 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5008. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und ${\bf B}^{182}$

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4963. Sitzung am 6. Mai 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK 183

Beschluss

Am 11. September 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. September 2003

- 5. fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die Mission zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der Mission und für Partner der Mission aufheben;
- 6. bekräftigt, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, begrüßt die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und fordert die beiden Parteien abermals auf, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;
- 7. beschließt, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Mission zu prüfen;
- 8. begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;
 - 9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4822. Sitzung einstimmig verabschiedet. en 71.5chi 6(2e fc 11246/en 11/2) v 1/3 f

in Bekräftigung seiner Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines unbeirrbaren Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in

3. betont

3.

Beschlüsse

Am 3. Dezember 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schrei-

- 5. beschlieβt, dass für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 eine Restpräsenz der Mission in Sierra Leone verbleiben wird, deren Personalstärke bis zum 28. Februar 2005 von 5.000 Soldaten im Dezember 2004 auf eine neue Höchststärke von 3.250 Soldaten, 141 Militärbeobachtern und 80 Zivilpolizisten der Vereinten Nationen verringert wird, und ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Empfehlungen in seinem Bericht mit der Planung fortzufahren, um einen nahtlosen Übergang von der derzeitigen Konfiguration der Mission zu der Restpräsenz zu gewährleisten;
- 6. *bekräftigt seine Absicht*, die genauen Aufgaben der Restpräsenz der Mission und die Kriterien für ihre Dauer bis spätestens zum 30. September 2004 zu bestätigen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. September 2004 einen Fortschrittsbericht vorzulegen, namentlich über den Fortgang der Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, die Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Liberia, weitere Kapazitätssteigerungen der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion, samt Empfehlungen für etwaige Veränderungen, die auf Grund dieser Fortschritte im Hinblick auf die Stärke, die Zusammensetzung, die Dauer und die Kriterien der Restpräsenz der Mission vorgenommen werden könnten;
- 8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiter genau zu verfolgen und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten, so auch durch eine vierteljährliche Bewertung der Fortschritte bezüglich der Kriterien für die Personalverringerung der Mission, einschließlich der Leistungsfähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors;
- 9. *dankt* dem Sondergerichtshof für Sierra Leone für seine entscheidend wichtige Tätigkeit, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von der prekären Finanzlage des Gerichtshofs im dritten Jahr seiner Tätigkeit, fordert alle Länder nachdrücklich auf, ihre noch ausstehenden zugesagten Mittel sofort einzuzahlen, unterstützt das Ersuchen, das der Generalsekretär in seinem Bericht vom 15. März 2004²⁰⁶ an die Generalversammlung gerichtet hat, einen Beitrag aus dem ordentlichen Haushalt zur Finanzierung des Gerichtshofs zu erwägen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 10. *lobt* den Generalsekretär für seine Anstrengungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Natio

DIE SITUATION IN BURUNDI²⁰⁷

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Friedensprozess des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000 ("Abkommen von Arusha"), fordert alle burundischen Parteien auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und versichert sie seiner Entschlossenheit, ihre darauf gerichteten Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat begrüßt die von den burundischen Parteien vor kurzem erzielten Fortschritte, insbesondere die Unterzeichnung der Protokolle vom 8. Oktober und

dieser Hinsicht, sobald er es für angebracht hält, geeignete Vorbereitungen zu treffen und festzustellen, auf welche Weise die Vereinten Nationen die volle Durchführung des Abkommens von Arusha am effizientesten unterstützen können.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi. Er begrüßt die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Personal des Büros der Vereinten Nationen in Burundi unter oft schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und billigt die Empfehlungen in den Ziffern 63 bis 65 betreffend die Verlängerung des Mandats des Büros."

Am 26. Januar 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹³:

"Am 23. August 2002 übermittelten Sie dem Präsidenten des Sicherheitsrats ein an Sie gerichtetes Schreiben des damaligen Präsidenten der Republik Burundi, Pierre Buyoya, in dem dieser den Rat um die Einsetzung einer internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission ersuchte, wie in dem Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vorgesehen.

- burundischen Justizsystems bewerten, Verbrecher auf unparteiliche und wirksame Weise vor Gericht zu stellen, und insbesondere ihre Ermittlungsbefugnisse bewerten;
- Strukturen im Rahmen einer internationalen Kommission empfehlen, die dauerhafte Vorteile für die Kapazität des burundischen Justizsystems zur Unterstützung der im Abkommen von Arusha vorgesehenen Reformen hätten;
- die Fortschritte bei der Einrichtung einer nationalen Kommission für Wahrheit und Aussöhnung (ihre Zusammensetzung, ihr Mandat, ihre Wirkung auf die burundische Gesellschaft) sowie die Auswirkungen des am 16. April 2003 von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzes bewerten, das noch vom Senat zu billigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist und das die vorläufige Immunität aus dem Exil zurückkehrender politischer Führer vorsieht;
- b) hinsichtlich des zusätzlichen Nutzens einer internationalen Untersuchungskommission
 - die Regierungs- und Justizbehörden Burundis und andere zuständige Organe (Ausschuss für die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Arusha, Feldbüro des Amtes des Hohen Kommissars

- klar angeben, welche Erwartungen die burundischen Behörden hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen der Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission hegen (namentlich Verfahren durch nationale Gerichte oder irgendeine internationale Gerichtsbarkeit).
- 4. Die Mission würde in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Gene-

stellung der Feindseligkeiten und seine Mitwirkung in den Übergangsinstitutionen zu schließen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie aller Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und besonders besorgt über die immer häufigeren Fälle von Vergewaltigungen, insbesondere auch Massenvergewaltigungen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Burundier in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Urheber dieser Handlungen und Verstöße auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen, um Situationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, sowie mit der Aufforderung an die Parteien und die Übergangsinstitutionen, unverzüglich alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die tragische humanitäre Lage einer großen Mehrheit der burundischen Bevölkerung, unter Hinweis darauf, dass alle Parteien für die Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schuz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für die Kombattanten erzielt wurden, mit der Aufforderung an die Parteien, sich unverzüglich fest auf dieses Programm zu verpflichten, und die internationalen Finanzinstitutionen und Geber ermutigend, das Programm zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Burundi im Zusammenhang mit dem Konflikt sowie anerkennend, dass jede Verbesserung der Sicherheit mit greifbaren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten für die Bevölkerung Hand in Hand gehen sollte,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird und dass dafür eine gerechte Lösung der Frage des Eigentums an Grund und Boden notwendig sein wird,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des Forums der Entwicklungspartner für Burundi, das am 13. und 14. Januar 2004 in Brüssel stattfand²²², sowie mit der Aufforderung an die Geber, ihren Zusagen nachzukommen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union sowie der Staaten, die Mitglieder der Regionalinitiative sind, insbesondere Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania, wie auch der Moderation, insbesondere Südafrikas, um Burundi Frieden zu bringen, und der Afrikanischen Union nahelegend, eine starke Präsenz in Burundi aufrechtzuerhalten, um die Anstrengungen der burundischen Parteien, wie im Abkommen von Arusha und in darauffolgenden Abkommen festgelegt, begleitend zu unterstützen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Mission in Burundi und der Kontingente aus Südafrika, Äthiopien und Mosambik, aus denen sich die Mission zusammensetzt, wie auch der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die die Mission bei ihrer Entsendung unterstützt haben,

die Bemühungen *ermutigend*, die derzeit unternommen werden, um eine gemeinsame burundische Schutzeinheit auszubilden, die die dauerhafte Sicherheit der führenden Per-

²²² Siehe S/2004/49, Anlage.

sönlichkeiten der Übergangsinstitutionen gewährleisten soll, sowie unterstreichend, dass diese Einheit so bald wie möglich einsatzfähig sein muss,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Präsident Burundis am 22. Sep-

4. *beschließt ferner*, dass der ONUB eine Höchstzahl von 5.650 Soldaten angehören werden, darin eingeschlossen 200 Beobachter und 125 Stabsoffiziere, sowie bis zu 120 Zivilpolizisten und das erforderliche Zivilpersonal;

- c) bei der Abwicklung der mit den Wahlen zusammenhängenden Tätigkeiten;
- d) beim Abschluss der Reform des Justiz- und Strafvollzugssystems im Einklang mit dem Abkommen von Arusha;
- e) bei der Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, in enger Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;
- 7. beschließt außerdem, dass die ONUB mit der Regierung und den Behörden Burundis sowie mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten wird, um die Kohärenz ihrer Arbeit zur Unterstützung der Regierung und der Behörden Burundis auf folgenden Gebieten sicherzustellen:
- a) bei der Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Dienste, einschließlich der Zivilpolizei und der Justizinstitutionen, auf das gesamte Hoheitsgebiet;
- b) bei der Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten und ihrer Familienmitglieder, einschließlich der Personen, die aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo kommen, in Verbindung mit der Regierung dieses Landes und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;
- 8. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Burundi alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Burundi zu leiten und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses mit den anderen nationalen, regionalen und internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union, zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass das Personal der ONUB Fragen der Gleichstellung der Geschlechter sowie den spezifischen Bedürfnissen der Kinder besondere Aufmerksamkeit widmet;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten Burundis zu schließen, um es den Kräften der ONUB zu ermöglichen, bei der Verfolgung bewaffneter Kombattanten die jeweiligen Grenzen zu überschreiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist;
 - 10. ersucht die Übergangsregierung Burundis, mit dem Generalsekretär innerhalb

nals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert außerdem alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;

- 13. ersucht alle Parteien und beteiligten Staaten, die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern und zu diesem Zweck mit der ONUB und den zuständigen internationalen Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 - 14. unterstreicht

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

daran erinnerten, dass diese Fragen bei der Arbeit des Rates immer wieder betont werden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in Bezug auf Friedenssicherungseinsätze und in Verbindung mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Die am 24. September abgegebenen Erklärungen zeigten, welche Fülle an Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den Mitgliedstaaten vorhanden sind. Die Minister waren der Auffassung, dass es angezeigt wäre, weiter zu prüfen, wie dieser Sachverstand und diese Erfahrungen so genutzt und gesteuert werden können, dass sie für den Rat, den weiteren Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft leichter zugänglich sind, damit die Lehren und Erfahrungen der Vergangenheit entsprechend genutzt und verarbeitet werden können. Der Rat begrüßte insbesondere das Angebot des Generalsekretärs, einen Bericht vorzulegen, der bei der weiteren Behandlung dieser Fragen als Informationsgrundlage und Orientierungshilfe dienen könnte.

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, die über Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, zum Prozess der Reflexion und der Analyse dieser Fragen beizutragen, beginnend mit der weiteren Sitzung zu diesem Thema, die am 30. September 2003 stattfinden wird."

Auf seiner 4835. Sitzung am 30. September 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Bahrains, Brasiliens, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Finnlands, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Neuseelands, Österreichs, der Philippinen, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Serbien und Montenegros, Sierra Leones, Trinidad und Tobagos und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Hans Corell, den Rechtsberater der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU²³³

Beschlüsse

Auf seiner 4834. Sitzung am 29. September 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea-Bissau" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen vom 25. September 2003²³⁴, Herrn José Ramos Horta, den Außenminister der Demokratischen Republik Timor-Leste und Sonderbotschafter der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

²³⁴ Dokument S/2003/917, Teil des Protokolls der 4834. Sitzung.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁷:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen zu Guinea-Bissau, insbesondere auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 2003²³⁸, bediesen Anstrengungen die Wiederaufnahme einer angemessenen internationalen Hilfe folgt.

Am 1. Oktober 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 31. Oktober bis 7. November 2003 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Gunter Pleuger nach Afghanistan zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Deutschland (Botschafter Gunter Pleuger – Leiter der Mission)

in Bekräftigung der Bedeutung des am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)²⁴⁴ und insbesondere unter Hinweis auf dessen Anlage I, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und Afghanischen Nationalpolizei,

in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 10. Oktober 2003, in dem er um Hilfe durch die Truppe außerhalb Kabuls bittet²⁴⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation vom 6. Oktober 2003 an den Generalsekretär betreffend eine mögliche Ausweitung der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe²⁴⁸,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,

aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. genehmigt die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, um ihr zu erlauben, nach Maßgabe ihrer Ressourcen die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten Afghanistans außerhalb Kabuls und seiner Umgebung zu unterstützen, sodass die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige interna-

1.

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4840. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4848. Sitzung am 24. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4893. Sitzung am 15. Januar 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2003/1212)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereir3.96()-120.5(vo)-zu

Resolution 1536 (2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolution 1471 (2003) vom 28. März 2003, mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 27. März 2004 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter Begrüßung der von der Rernistans,

erfreut über den Besuch der Mission des Sicherheitsrats vom 31. Oktober bis 7. November 2003 in Afghanistan und Kenntnis nehmend von ihrem Bericht und ihren Empfehlungen²⁵¹,

- 1. *beschlieβt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
- 2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 2004 und die darin enthaltenen Empfehlungen²⁵²;
- 3. betont, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit und umfangreiche Unterstützung durch die Geber für die Abhaltung glaubhafter nationaler Wahlen im Einklang mit der afghanischen Verfassung und dem Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)²⁴⁴ sind, und legt den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zu diesem Zweck eindringlich nahe, sich eng mit der Mission und der Übergangsregierung abzustimmen;
 - 4. legt den afghanischen Behörden nahe, einen Wahlvorgang zu ermöglichen, bei

stützung für den Sonderbeauftragten und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

- 10. ersucht die Mission, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte der Frau betreffen, behilflich zu sein, und ersucht die Mission außerdem, die Einrichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu unterstützen und sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen;
- 11. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;
- 12. begrüßt die von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz außerhalb Kabuls und die Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit den Resolutionen 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2002, ersucht die Truppe, auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zu arbeiten, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Truppe ihr Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;
- 13. begrüßt außerdem den Aufbau der neuen Afghanischen Nationalarmee und Afghanischen Nationalpolizei als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land durch afghanische Sicherheitskräfte und begrüßt ferner die Bereitschaft der Truppe, den afghanischen Behörden und der Mission im Einklang mit Resolution 1510 (2003) sicherheitsbezogene Hilfe bei der Organisation der bevorstehenden Wahlen zu gewähren;
 - 14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit m9Ha.6(Tf2)-6.5(r1(m9Haa9Ha.6(T5(t z)oEa.6(iL-1

einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan darstellt.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die Durchführung des am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)²⁴⁴ zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und den Übergangsprozess in Afghanistan mittels einer dauerhaften Partnerschaft fortzusetzen, die als Modell für ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus dient.

Der Rat macht sich die Erklärung von Berlin zu eigen, unterstreicht die Bedeutung des Arbeitsplans der afghanischen Regierung, des Fortschrittsberichts über die Durchführung des Übereinkommens von Bonn und der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung, die der Erklärung von Berlin als Anlagen beigefügt sind, und begrüßt die beträchtlichen Mehrjahreszusagen der internationalen Gebergemeinschaft.

Der Rat bekundet insbesondere seine volle Unterstützung für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die im Arbeitsplan enthaltenen notwendigen Reformschritte und -maßnahmen durchzuführen.

Der Rat begrüßt die Ankündigung Präsident Karsais, bis September dieses Jahres direkte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abhalten zu lassen. Der Rat betont, wie wichtig ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter demokratischer Wahlen ist und dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf dieses Ziel weitere Anstrengungen unternehmen müssen.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss des Präsidenten Afghanistans, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm energisch durchzuführen und es insbesondere vor den Wahlen von 2004 zu intensivieren sog

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Präsident Karsai auf der Berliner Konferenz um zusätzlich benötigte internationale Unterstützung bei der Drogenbekämpfung ersucht hat. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Umsetzung der nationalen afghanischen Drogenkontrollstrategie und der Aktionspläne zur Drogenbekämpfung in den Bereichen Rechtsvollzug, Justizreform, alternative

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von dem Beschluss des Organs, im April 2005

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 10. Oktober 2003²⁵⁵ und vom 25. Mai 2004²⁵⁶,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien und mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die Folgen des andauernden Konflikts für die Zivilbevölkerung Sudans, namentlich die Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden beteiligten Parteien, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, und die Auffassung vertretend, dass die gegenwärtig im Rahmen des Naivasha-Verhandlungsprozesses zu verzeichnenden Fortschritte zur Verbesserung der Stabilität und des Friedens in Sudan beitragen werden,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juni 2004²⁵⁸,

1. begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, für einen Anfangszeitraum von drei Mona@nβ und)αληθος κτική και μεταική μεταική και μεταική μ

schaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens in Sudan;

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, namentlich die fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, welche das Leben Hunderttausender Menschen gefährden,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien, insbesondere durch die Dschandschawid-Milizen, einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts in Darfur auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass bis zu 200.000 Flüchtlinge in den Nachbarstaat Tschad geflohen sind, was eine schwere Belastung dieses Landes darstellt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach Dschandschawid-Milizen aus der Region Darfur in Sudan über die Grenze nach Tschad eingefallen sind, sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung zwischen den Regierungen Sudans und Tschads, einen gemeinsamen Mechanismus zur Sicherung der Grenzen einzurichten,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert die Regierung Sudans auf, alle Zusagen, die sie in dem Kommuniqué vom 3. Juli 2004 gemacht hat, sofort zu erfüllen, namentlich indem sie internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen erleichtert, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten, indem sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine unabhängige Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fördert, indem sie glaubwürdige Sicherheitsbedingungen für den Schutz der Zivilbevölkerung und der humanitären Akteure schafft und indem sie die politischen Gespr

Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zu anderen Greueltaten angestiftet und diese verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, ersucht den Generalsekretär, dem Rat in dreißig Tagen und danach in monatlichen Abständen darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die Regierung Sudans in dieser Angelegenheit Fortschritte erzielt hat, und verleiht seiner Absicht Ausdruck, im Fall der Nichtbefolgung weitere Maßnahmen zu erwägen, einschließlich Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen gegen die Regierung Sudans;

- 7. beschließt, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an alle nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, einschließlich der Dschandschawid-Milizen, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;
- 8. beschließt außerdem, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Ziffer 7 genannten Güter durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an die in Ziffer 7 genannten nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;
- 9. beschließt ferner, dass die mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
- a) Versorgungsgüter und damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe für Überwachungs-, Verifikations- oder Friedensunterstützungsmissionen, namentlich Missionen unter der Führung von Regionalorganisationen, die von den Vereinten Nationen genehmigt wurden oder mit dem Einverständnis der maßgeblichen Parteien tätig sind:
- b) nichtletale militärische Ausrüstungsgegenstände, die allein für humanitäre Zwecke, die Überwachung der Menschenrechtslage oder für Schutzzwecke bestimmt sind, sowie die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe;
- c) Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Menschenrechtsbeobachter, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal;
- 10. *erklärt seine Absicht*, die Änderung oder Aufhebung der mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen zu erwägen, wenn er feststellt, dass die Regierung Sudans ihre in Ziffer 6 beschriebenen Zusagen erfüllt hat;
- 11. bekundet erneut seine Unterstützung für das von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee am 25. September 2003 in Naivasha (Kenia) unterzeichnete Rahmenabkommen über Sicherheitsregelungen im Übergangszeitraum²⁵⁹, sieht der wirksamen Durchführung des Abkommens und einem friedlichen, geeinten Sudan, der in Eintracht mit allen anderen Staaten auf die Entwicklung Sudans hinarbeitet, erwartungsvoll entgegen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens und der wirtschaftlichen Entwicklung in Sudan;
- 12. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Hilfe bereitzustellen, die dringend benötigt wird, um die humanitäre Katastrophe zu lindern, die sich zurzeit in der Region Darfur abspielt, und fordert die Mitgliedstaaten auf,abt(u)-8(-)]TJ-19.0608 -1.1566, a,-

und betont die Notwendigkeit, großzügig zur Deckung des noch ausstehenden Teils der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen beizutragen;

- 13. *ersucht* den Generalsekretär, interinstitutionelle humanitäre Mechanismen zu aktivieren, um zu erwägen, welche Zusatzmaßnahmen eventuell nötig sind, um eine humanitäre Katastrophe abzuwenden, und dem Rat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
- 14. *legt* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission *nahe*, mit der Regierung Sudans bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region Darfur eng zusammenzuarbeiten;
- 15. *verlängert* das in Resolution 1547 (2004) enthaltene Mandat der besonderen politischen Mission um weitere neunzig Tage bis zum 10. Dezember 2004 und ersucht den Generalsekretär, in die Mission auch eine Notfallplanung für die Region Darfur einzubeziehen;
 - 16. bekundet seine volle Unterstützung für die Waffenruhekommission und Über-

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

schritte begrüßend, die sie im Hinblick auf die Erfüllung der im Einklang mit den Resolutionen 1410 (2002), 1473 (2003) und 1480 (2003) in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat,

mit Dank an diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission zur Verfügung stellen,

nach Behandlung der Erklärung, die der Außenminister Timor-Lestes am 20. Februar 2004 vor dem Sicherheitsrat abgab, in der er um eine einjährige Verlängerung des Mandats der Mission ersucht hat,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 2004 über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁶⁵ und seinem Bericht vom 29. April 2004²⁶⁶,

unter Begrüßung der Empfehlung des Generalsekretärs, das Mandat der Mission um eine weitere, einjährige Konsolidierungsphase zu verlängern, um die Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben zu ermöglichen, das bisher Erreichte zu bewahren, zu stärken und darauf aufzubauen und Timor-Leste auf diese Weise zur Eigenständigkeit zu verhelfen,

im Hinblick darauf, dass die in Timor-Leste entstehenden Institutionen sich noch in der Konsolidierungsphase befinden und dass weitere Hilfe erforderlich ist, um die dauerhafte Entwicklung und die Stärkung von Schlüsselbereichen, namentlich der Justiz, der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Nationalpolizei, und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität in Timor-Leste zu gewährleisten,

die Regierung Timor-Lestes *ermutigend*, so bald wie möglich die Gesetze zu erlassen und die sonstigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die in Ziffer 69 des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2004 genannt und in den Anlagen I bis III zu dem genannten Bericht als von Timor-Leste zu ergreifende Maßnahmen weiter beschrieben sind,

die ausgezeichnete Kommunikation und den guten Willen *begrüßend*, die die Beziehungen zwischen Timor-Leste und Indonesien gekennzeichnet haben, sowie beide Regierungen ermutigend, miteinander wie auch mit der Mission weiter zusammenzuarbeiten, um weitere Fortschritte bei der Regelung r-0.77cTJ19.4(m47TD0.0029 Tc0.073133nn)-10.8(g)1a 10.2(4adc0.29 T)-8.1(ee)

- c) Unterstützung der Sicherheit und Stabilität Timor-Lestes;
- 4. $beschlie\beta t$, dass der Mission bis zu 58 Zivilberater, 157 Zivilpolizeiberater, 42 Militärverbin

DIE SITUATION IN SOMALIA²⁶⁹

Beschlüsse

Am 28. Oktober 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2003 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Beauftragten für Somalia, Herrn Winston A. Tubman, bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern²⁷¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4856. Sitzung am 11. November 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2003/987)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 2003²⁷³, und unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2003²⁷⁴, bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den unter der

Der Rat lobt die Regierung Kenias für ihre ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Au

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. November 2003 (S/2003/1035)".

Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

- 1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolutionen 733 (1992) und 1356 (2001) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
- 2. ersucht den Generalsekretär, für einen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von sechs Monaten eine aus vier Sachverständigen bestehende Überwachungsgruppe (im Folgenden als "Überwachungsgruppe" bezeichnet) einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und nachstehendes Mandat wahrnehmen soll, das auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo, einschließlich des Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen, gerichtet ist:

a

gebiet und im Horn von Afrika²⁷⁹ *nahe*, die in der Koordinierten Aktionsagenda vorgesehenen Maßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des über Somalia verhängten Waffenembargos rasch durchzuführen;

- 8. *fordert* die Nachbarstaaten eingedenk ihrer entscheidenden Rolle bei der Durchführung des Waffenembargos *auf*, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;
- 9. *legt* der Gebergemeinschaft, einschließlich der Gruppe "Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung", *nahe*, den Staaten in der Region sowie den Regionalorganisationen, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten technische und materielle Hilfe zu gewähren und so ihre einzelstaatlichen und regionalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchführung des Waffenembargos, namentlich zur Überwachung der Küsten und der Land- und Luftgrenzen Somalias, zu unterstützen;
- 10. *legt* den Mitgliedstaaten aus der Region *nahe*, weitere Anstrengungen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Waffenembargos zu gewährleisten;
- 11. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Überwa-

Der Rat spricht dem Präsidenten Kenias, Mwai Kibaki, dem Präsidenten Ugan-

Der Rat erklärt erneut seine Besorgnis über den fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition nach Somalia, begrüßt die Einsetzung der Überwachungsgruppe nach Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003 und fordert die in Betracht kommenden Staaten und Stellen auf, das Waffenembargo genauestens zu befolgen und mit der Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel verstärkt auf die Entwicklungen in Somalia zu richten. Der Rat erklärt erneut, dass entsprechend der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

in Somalia abgestattet hat, und ermutigt ihn, seine Vermittlungsbemühungen fortzusetzen.

Der Rat begrüßt das Zusammentreffen des Generalsekretärs mit den somalischen Parteien am 8. Juli 2004 in Mbagathi (Kenia) und ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen betreffend die Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit Empfehlungen dahin gehend abzugeben, welche zusätzlichen Maßnahmen der Rat zur Unterstützung der Konferenz und ihres Erfolgs ergreifen könnte."

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT 286

Beschlüsse

Auf seiner 4852. Sitzung am 29. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, der Demokratischen Republik

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

auf echte Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterper-

an. Wir sind uns jedoch bewusst, dass wir im kommenden Jahr wirksamer geeignete Bewerberinnen für Leitungspositionen benennen sowie Frauen im Höheren Dienst bei Missionen einstellen müssen. Wir hoffen, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen, mehr Frauen als Zivilpolizistinnen und Militärangehörige in Friedenssicherungseinsätzen bereitzustellen, fortsetzen werden. Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus Frauen und Männer mit Erfahrung bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Verbrechen einstellen, um uns zu helfen, gegen die Gewalt vorzugehen, der Frauen in Postkonfliktsituationen häufig ausgesetzt sind.

Mehrdimensionale Missionen mit Sachverständigen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, wie beispielsweise in der Demokratischen Republik Kongo, Sierra Leone, Timor-Leste und im Kosovo, haben bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) erhebliche Fortschritte erzielt. Die Hindernisse, die sich in solchen Missionen stellen, betreffen eher ihre Arbeit mit externen Partnern und die Schwierigkeit, diesen Partnern zu helfen, ihre Zusagen nicht nur auf dem Papier, sondern in konkreter Durchführung der Resolution zu erfüllen. Zur Stärkung der Mechanismen zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive auf Missionsebene wird die Hauptabteilung im kommenden Jahr ein Netzwerk von Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen einrichten.

Die Hauptabteilung stellt derzeit eine Reihe von Richtlinien zur Integration der Geschlechterperspektive in die verschiedenen Aufgabenbereiche ihrer Friedenssicherungseinsätze auf. Dadurch sollte das Personal besser zur Berücksichtigung von Geschlechterfragen in seiner täglichen Arbeit befähigt werden. Ein entsprechendes Informationspaket zu dieser Frage steht kurz vor der Fertigstellung. Es deckt ein breites Spektrum von Themen ab; von allgemeinen Informationen über Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und praktischen Checklisten zur Hervorhebung dieser Fragen in der Friedenssicherung hin zu Richtlinien zur Einrichtung von Gruppen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen im Feld. Zusätzlich werden wir im kommenden Jahr ein Feldhandbuch über Geschlechter- und Gleichstellungsfragen für militärische Befehlshaber sowie einesRebr 3Andni -d3.2g vo 3And3.2t(i)-16.8m(i)-16.8(ne)-7.7nporrer-

sätzei ;i(sR94.4(tMi

Fragen Kanadas an Herrn Guéhenno

4. Wie sieht Herr Guéhenno die Aussichten, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine ähnliche Initiative unternimmt wie die Hauptabteilung Abrüstungsfragen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, um eine stärkere Einbeziehung von Geschlechter- und Gleichstellungsbelangen in die Aktivitäten der Hauptabteilung zu erleichtern?

Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze hat einen Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgestellt, der in den kommenden Monaten aktualisiert wird. Die Überprüfung des Aktionsplans wird abgeschlossen sein, nachdem die Hauptabteilung eine Bestandsaufnahme der laufenden Aktivitäten zur systematischen Integration der Geschlechterperspektive am Amtssitz und im Feld vorgenommen hat.

5. Wir wären an weiteren Informationen über Maßnahmen interessiert, die sicherstellen, dass die Geschlechterperspektive systematisch in alle Schulungseinheiten integriert und nicht auf spezifische Schulungseinheiten für Gleichstellungsfragen beschränkt wird. Wir sind der Auffassung, dies würde zur Bewälti-

w**gtalgtelie587 HwMj84f5(äi)i6585**uTwM8(f)-aei6**fi87 Frildteliskighelmit**gne**9**st(**8I**F,1**4.D**uein.)9(8T.3())9(8T.3(Zur)-5.1 br7 Tes Themenspektrum abdeckt, darunter die Sensibilisierung für Geschlechterfra-

Frage Kanadas an Frau Smythe

7. Wir würden gern wissen, wie Frau Smythe die Herausforderungen sieht, denen sie sich bei der Gewährleistung des Informationsflusses vom Feld zum Rat gegenübersieht.

Als der Sicherheitsrat dieses Jahr Bunia in der Demokratischen Republik Kongo einen Besuch abstattete, hörten die Vertreter direkt aus dem Mund von Frauen, wie sich der Konflikt auf deren Leben ausgewirkt hat. Viele dieser Augenzeugenberichte hinterließen bei den Ratsmitgliedern einen tiefen Eindruck. Im Schlussbericht des Rates über den Besuch wurden jedoch die Auswirkungen des Konflikts auf das Leben der Frauen nur beiläufig erwähnt.

Ersuchen Indonesiens um weitere Informationen

8. Wir hätten gern weitere Informationen über Pläne zur Einrichtung einer Datenbank mit Sachverständigen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Frauengruppen und Frauennetzwerken in Konfliktländern und -regionen.

Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten haben ein 'Verzeichnis namhafter Persönlichkeiten' aufgestellt, um die Benennung von Führungskräften für Friedenssicherungsmissionen zu erleichtern. Zusätzlich ist die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Frauen, Frieden und Sicherheit unter der Federführung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung dabei, eine Datenbank mit Sachverständigen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu erstellen. Das Verzeichnis dieser Sachverständigen der Rangstufen P-2 bis P-5 würde hauptsächlich von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze genutzt, aber auch anderen Stellen zur Verfügung gestellt. Ziel der Initiative ist es, den Zugang der Hauptabteilung zu Fachwissen auf dem Gebiet der Geschlechter- und Gleichstel-

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

Die Ratsmitglieder stellen fest, dass die Konferenz zwar unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in aktiver Partnerschaft ausgerichtet werden soll, doch messen sie der Tatsache erhebliche Bedeutung bei, dass die betreffenden Länder die volle Trägerschaft übernommen haben. Daher haben die Ratsmitglieder um detailliertere Informa

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 29. Juni 2004 eine Mission nach Westafrika zu entsenden²⁹⁷.

Auf seiner 5000. Sitzung am 30. Juni 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Emyr Jones Parry, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5005. Sitzung am 16. Juli 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Japans, Liberias, der Niederlande, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der vom 20. bis 29. Juni 2004 nach Westafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2004/525)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dumisani Kumalo, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE WICHTIGKEIT VON ANTIMINENPROGRAMMEN FÜR FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE

Beschlüsse

Auf seiner 4858. Sitzung am 13. November 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Wichtigkeit von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Martin Dahinden, den Direktor des Genfer Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4864. Sitzung am 19. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Wichtigkeit von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁸:

 $^{^{297}}$ Das Schreiben, das als Dokument S/2004/491 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 19 dieses Bandes.

²⁹⁸ S/PRST/2003/22.

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, sowie auf humanitäre Helfer und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht die überragende Bedeutung, die der Beseitigung der Bedrohung durch Landminen zukommt.

Der Rat ist sich der Langzeitfolgen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf einen dauerhaften Frieden sowie auf dauerhafte Sicherheit nenprogrammen nach Bedarf bei allen seinen Erörterungen über bestimmte Länder zu behandeln.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Gewährleistung dessen ist, dass die technische Beratung und Unterstützung für Antiminenprogramme in den Mandaten und in der Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze berücksichtigt wird, und erklärt seine Absicht, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf in die Mandate und die Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen.

Der Rat erkennt den Beitrag an, den das Friedenssicherungspersonal auf dem Gebiet der Aufklärung über die Minengefahr sowie der Minenräumung leisten kann, und fordert die truppenstellenden Länder auf, nach Bedarf ausgewähltes Personal für die Minenräumung auszubilden und dabei die Internationalen Normen für Antiminenprogramme einzuhalten.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Antiminenprogramme bei Entwaff-

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: HIV/AIDS UND INTERNATIONALE FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE 299

Beschlüsse

Auf seiner 4859. Sitzung am 17. November 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Dr. Peter Piot, den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFRIKA³⁰⁰

Beschluss

Am 21. November 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende

Resolution 1517 (2003) vom 24. November 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. November 2003 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰⁴ und insbesondere der an die Parteien gerichteten Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2003 hinaus in Zypern zu belassen,

die Anstrengungen

die Anstrengungen begrüßend und befürwortend, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

- 1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
- 2. beschließt, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seiner Überprüfung der Truppe zu berücksichtigen und innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- 3. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen nachdrücklich auf, alle verbleibenden der Tätigkeit der Friedenstruppe auferlegten Beschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert sie auf, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, gleichzeitig mit dem oben vorgesehenen Bericht einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 - 5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4989. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION

Beschlüsse

Auf seiner 4871. Sitzung am 24. November 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äquatorialguineas, der Demokratischen Republik Kongo, Italiens, Kongos, Ruandas und Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralafrikanische Region

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2003 (S/2003/1077)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische An-

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN 311

Beschlüsse

Auf seiner 4877. Sitzung am 9. Dezember 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Norwegens, der Republik Korea, der Schweiz, Sierra Leones und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und

zu gewährleisten, und betont, dass sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis von dem vom Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten auf der öffentlichen Sitzung des Rates am 9. Dezember vorgeschlagenen '10-Punkte-Aktionsplan' zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht weiteren Erörterungen und Konsultationen zu dieser Frage entgegen.

Unter Hinweis darauf, dass der Rat am 15. März 2002 das in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten³¹⁴ enthaltene Aide-mémoire verabschiedete, um seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, und ferner unter Hinweis darauf, dass sich der Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002³¹⁵ bereit erklärte, das Aide-mémoire jährlich zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, verabschiedet der Rat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire. Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, betont, dass die darin enthaltenen Konzepte regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen, und verpflichtet sich, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

g e n d n

Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000. Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Rates hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs 'Kein Ausstieg ohne Strategie'³¹⁹ hervorgehoben wurde, soll sich der Rat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muss die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Rat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabenfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das Aide-mémoire ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Ratsresolutionen noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um den neuesten Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und möglichen diesbezüglichen Maßnahmen.

³¹⁹ S/2001/394.

Hauptziele	Zu behandelnde Fragen	Referenzdokumente
•		·

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004

Hauptziele	Zu behandelnde Fragen	Referenzdokumente	
	Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobili-		
	sierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation krutierter oder bei Feindseligkeiten eingesetzter I		
	der.	XIII-	
	Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kin-	dern,	
	namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinde	er-	

Hauptziele Zu behandelnde Fragen Referenzdokumente

Ausbildung von Sicherheits- und Friedenssicherungskräften

Sicherstellung einer angemessenen Sensibilisierung der multinationalen Kräfte für Fragen des Schutzes von Zivilpersonen. Geeignete Ausbildung in Bezug auf das humanitäre Recht und die Menschenrechte, Koordinierung zwischen dem zivilen und militärischen Bereich, Verhaltenskodexe, Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick, Kinderschutz und Rechte der Kinder, Sensibilisierung für Gleichstellungs- und Kulturfragen sowie Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiete Aen

- 1400 (2002) über die Situation in Sierra Leone
- 1393 (2002) über die Situation in Georgien
- 1379 (2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte
- 1378 (2001) über die Situation in Afghanistan
- 1376 (2001) über die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
- 1366 (2001) über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte
- 1355 (2001) über die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
- 1353 (2001) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern
- 1346 (2001) über die Situation in Sierra Leone
- 1343 (2001) über die Situation in Liberia
- 1333 (2000) über die Situation in Afghanistan
- 1327 (2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
- 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit
- 1319 (2000) über die Situation in Osttimor
- 1318 (2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
- 1315 (2000) über die Situation in Sierra Leone
- 1314 (2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte
- 1308 (2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsät-

Verzeichnis der Erklärungen des Präsidenten

KLEINWAFFEN³²⁰

Beschlüsse

Auf seiner 4896. Sitzung am 19. Januar 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Costa Ricas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Malis, Mexikos, Neuseelands, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Sierra Leones, Simbabwes, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2003/1217)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nobuyasu Abe, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 19. Januar 2004 gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates

Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments einzusetzen, das die Staaten in die Lage versetzen soll, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat legt den Waffen ausführenden Ländern nahe, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Er ermutigt außerdem zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, um ihre Umlenkung zu terroristischen Gruppen, insbesondere Al-Qaida, zu verhindern. Der Rat begrüßt die bedeutenden Schritte, die die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unternommen haben. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Waffenembargos sollte mit einer verstärkten internationalen und regionalen Zusammenarbeit in Bezug auf Waffenexporte einhergehen.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, Waffenembargos und andere

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE³²⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4898. Sitzung am 20. Januar 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Aserbaidschans, Bangladeschs, Costa Ricas, Ecuadors, Fidschis, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Malis, Mexikos, Monacos, Myanmars, Norwegens, Sierra Leones, der Syrischen Arabischen Republik, Ugandas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2003/1053)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 20. Januar 2004 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Kenias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Toole, den Direktor des Büros für Nothilfeprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4948. Sitzung am 22. April 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2003/1053 und Corr.1 und 2)".

Resolution 1539 (2004) vom 22. April 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 über die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze sowie seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit,

feststellend, dass beim Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zwar Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereich des Einsatzes1idrn((28.1(tio)"1wt1(v)128(nd)-7.9(, d)-7.9)).

en nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen.

unterstreichend, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,

feststellend, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³²⁹ als Kriegsverbrechen eingestuft wurden, sowie feststellend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³³⁰ die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Mindestalter von 18 Jahren für die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung und für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen und das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³³¹ festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anzuheben sowie alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen,

betonend, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

nach Behandlung

und Vertreibung, die Verweigerung des Zugangs für humanitäre Helfer zu Kindern, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Kinderhandel, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei sowie jede sonstige Verletzung und Misshandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;

2. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht³³² enthaltenen Vorschläge sowie aller sonstigen einschlägigen Elemente dringend und vorzugsweise innerhalb von drei Monaten einen Aktionsplan für einen systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufzustellen, der sich den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer Eigenschaft als Berater sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft zunutze macht, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über jede son-

- c) bekundet seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen länderspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie ein Verbot der Ausfuhr oder Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen diese Parteien zu verhängen, falls sie die Aufnahme eines Dialogs verweigern, keinen Aktionsplan aufstellen oder die in ihrem Aktionsplan gemachten Zusagen nicht erfüllen, eingedenk des Berichts des Generalsekretärs;
- 6. nimmt außerdem mit tiefer Sorge davon Kenntnis, dass Parteien in anderen Situationen bewaffneter Konflikte, die im Bericht des Generalsekretärs genannt sind, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, fordert diese Parteien auf, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage aktueller, objektiver, zutreffender und verlässlicher Informationen maßgeblicher Interessengruppen geeignete Maßnahmen zur weiteren Auseinandersetzung mit diesem Problem zu erwägen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, seinen Resolutionen 1379 (2001) und 1460 (2003) und dieser Resolution;
- 7. beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutz-Beratern, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutz-Beratern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird;
- 8. wiederholt seine Aufforderung an alle beteiligten Parteien, namentlich die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, ebenso wie Fragen im Zusammenhang mit Kindern systematisch in alle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden, wobei den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Mädchen Rechnung zu tragen und die Schulbildung besonders zu betonen ist, namentlich die Überwachung demobilisierter Kinder, unter anderem durch die Schulen, um eine erneute Einziehung zu verhindern, eingedenk der Bewertung bewährter Praktiken, einschließlich derjenigen, die in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs genannt werden;
- 9. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die wichtige Rolle anzuerkennen, die der Schulbildung in Konfliktgebieten zukommt, wenn es darum geht, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern;
- 10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Missbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, ersucht die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze für Notsituationen³³⁵ in einschlägige Verhaltenskodizes für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und geeignete Disziplinar-

führen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;

12. begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten einen Rahmen zur gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung im Hinblick auf den Schutz von Kindern beschlossen und die Europäische Union die "Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten" verabschiedet hat, und legt diesen Organisationen und Abmachungen nahe, ihre Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen voranzutreib8(t)-219w8(t)-2.ion nL7(n)-g(ne)-17.7(n)-1 z12h1(e)-5m.2(n52.1(b)-.8()16o)-10.9(6(r)-7.17.7(n)-1).

c) Angaben über die Aufnahme der in seinem Bericht umrissenen bewährten Prak-

Der Rat bittet den Generalsekretär, die im Laufe der Aussprache geäußerten Auffassungen zu dieser Frage bei der Ausarbeitung seines Berichts über die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu berücksichtigen.

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie die anderen Stellen im System der Vereinten Nationen, die über einschlägige Erfahrungen und Sachkenntnisse verfügen, zu diesem Prozess beizutragen."

DIE SITUATION IN GEORGIEN³³⁸

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4904. Sitzung am 27. Januar 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4904. Sitzung am 27. Januar 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Malkhaz Kakabadze, den Minister für besondere Angelegenheiten Georgiens, auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Tagliavini und Herr Kakabadze führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 4906. Sitzung am 30. Januar 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2004/26)".

Resolution 1524 (2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat.

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004³³⁹,

³³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

³³⁹ S/2004/26.

schlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs wahrzunehmen, und erinnert an die auf dem Gipfel von Sotschi erzielte Vereinbarung, dass die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali;

- 15. *bekräftigt*, dass aus dem Konflikt hervorgehende demografische Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteien-übereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen³⁴³ und der Erklärung von Jalta³⁴²;
- 16. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
- 17. begrüßt die Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 30. November bis 17. Dezember 2003 in der Region Gali durchgeführt wurde, um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und sieht der Veröffentlichung des daraus hervorgehenden Berichts mit Interesse entgegen;
- 18. begrüßt es außerdem, dass die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³⁴⁴ positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
- 19. begrüßt ferner den Beginn der Entsendung eines Zivilpolizeianteils der Mission, der in der Resolution 1494 (2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart wurde, sieht mit Interesse einer baldigen Bestätigung seitens der abchasischen Seite entgegen, dass die Entsendung der restlichen Polizeibeamten in den Distrikt Gali weitergehen kann, und fordert die Parteien zur Zusammenarbeit und zur aktiven Unterstützung des Polizeianteils auf;
- 20. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe kein-10.4(e)-g5V5.5(s)igeinnanierM-7.75 en1(V5.5(s))-8..4sp-6.2(hö

20. dss deann60 -1.168-

22. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Mos-

Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung

12. fordert die Parteien erneut auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozess unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen Treffens über vertrau-

dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

21.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI³⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4917. Sitzung am 26. Februar 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, der Bahamas, Boliviens, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Irlands, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kubas, Mexikos, Nicaraguas, Perus und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Schreiben des Ständigen Vertreters Jamaikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Februar 2004 (S/2004/143)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen vom 26. Februar 2004³⁴⁹, Herrn Ridha Bouabid, den Ständigen Beobachter der Internationalen Organisation der Frankophon

unter Kenntnisnahme des Appells des neuen Präsidenten Haitis zur dringenden Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Haiti und bei der Förderung des im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozesses,

entschlossen, eine friedliche und verfassungsgemäße Lösung der derzeitigen Krise in Haiti zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Haiti eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Karibik darstellt, insbesondere auf Grund des möglichen Zustroms von Menschen in andere Staaten der Subregion,

tätig werdend nach Kapitel VII der Char

- 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend Personal, Ausrüstung und sonstige notwendige finanzielle und logistische Ressourcen für die Multinationale Interimstruppe bereitzustellen und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär von ihrer Absicht, an der Mission teilzunehmen, in Kentnnis zu setzen, und betont, wie wichtig derartige freiwillige Beiträge sind, um bei der Bestreitung der Kosten für die Truppe, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten entstehen, behilflich zu sein;
- 6. *ermächtigt* die an der Multinationalen Interimstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- 7. verlangt, dass alle Konfliktparteien in Haiti die Anwendung von Gewalt einstellen, wiederholt, dass alle Parteien das Völkerrecht achten müssen, namentlich in Bezug auf die Menschenrechte, dass diejenigen, die dagegen verstoßen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden und dass es keine Straflosigkeit geben wird, und verlangt außerdem, dass die Parteien die verfassungsgemäße Nachfolge und den im Gang befindlichen politischen Prozess zur Beilegung der derzeitigen Krise achten und den rechtmäßigen haitianischen Sicherheitskräften und anderen öffentlichen Institutionen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen und den humanitären Organisationen den für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Zugang eröffnen;
- 8. fordert ferner alle Parteien in Haiti und die Mitgliedstaaten auf, mit der Multinationalen Interimstruppe bei der Ausführung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang der internationalen humanitären Helfer und(l)-15.1ni nunegt a2(und)-10(ng d)-n.3(e)-6(ng d)-ndnüt a2 rfrfer8.

den Bericht des Generalsekretärs vom 16. April 2004^{353} $begrü\betaend$ und die darin enthaltenen Empfehlungen unterstützend,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhän-

- 4. beschlieβt, dass die Mission im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über Haiti³⁵³ einen zivilen und einen militärischen Anteil umfassen wird, wobei der zivile Anteil aus bis zu 1.622 Zivilpolizisten, einschließlich Beratern und Polizeieinheiten, und der militärische Anteil aus bis zu 6.700 Soldaten aller Dienstgrade bestehen wird, und verlangt ferner, dass der militärische Anteil über den Kommandeur unmittelbar dem Sonderbeauftragten unterstellt wird;
 - 5. unterstützt die Einrichtung einer Kerngruppe unter dem Vorsitz des Sonderbe-

II. Politischer Prozess:

- a) den sich in Haiti vollziehenden verfassungsmäßigen und politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch Gute Dienste, und die Grundsätze demokratischer Regierungsführung und den Aufbau von Institutionen zu fördern;
- b) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, einen Prozess des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung in Gang zu setzen, behilflich zu sein;
- c) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt freie und faire Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, zu überwachen und durchzuführen, behilflich zu sein, insbesondere durch die Gewährung technischer, logistischer und administrativer Hilfe und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und unter angemessener Unterstützung eines Wahlprozesses mit einer Wählerbeteiligung, die für die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung repräsentativ ist, unter Einschluss der Frauen;
- d) der Übergangsregierung bei der Ausdehnung der staatlichen Autorität auf ganz. Haiti behilflic zu sin un eine gute Verwaltungsführung auf lokaler Ebene zu unterstützen;

III. Me schenrech

a) die Übergangsregierung sowie die haitianischen Menschenrechtsinstitutionen und -gruppen bei ihren Arachs haitia ha8tn nd.9.04ö2(p)-10.9(p)ndtippeiscn bech4ö2(p)--si485/A(T)4 zbess p2-ne e2(so u)-1

а

kommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990³⁵⁴ vorläufig Anwendung findet;

- 12. verlangt, dass das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft, der anderen internationalen und humanitären Organisationen und der diplomatischen Vertretungen in Haiti streng geachtet werden und dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen Personal, das humanitäre, entwicklungsbezogene oder friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, begangen werden, und verlangt ferner, dass alle Parteien in Haiti den humanitären Organisationen sicheren und unbehinderten Zugang gewähren, damit sie ihre Arbeit tun können;
- 13. betont, dass die Mitgliedstaaten, die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, insbesondere die Organisation der amerikanischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft, die anderen regionalen und subregionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere auf lange Sicht, beitragen müssen, um Stabilität herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und die Armut zu bekämpfen;
- 14. *fordert* alle genannten Interessenträger, insbesondere die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, der Übergangsregierung Haitis bei der Ausarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie zu diesem Zweck behilflich zu sein;
- 15. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfangreiche internationale Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedürfnissen in Haiti gerecht zu werden und den Wiederaufbau des Landes zu ermöglichen, unter Heranziehung der in Betracht kommenden Koordinierungsmechanismen, und fordert ferner die Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf,

Am 13. Juli 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Juli 2004 betreffend Ihre Absicht, Herrn Juan Gabriel Valdés (Chile) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁵⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

GRENZÜBERSCHREITENDE FRAGEN IN WESTAFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 4933. Sitzung am 25. März 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter

bewältigung und der Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit in der Subregion sein sollten.

Der Rat begrüßt die von der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegten Grundsätze, die einen wichtigen Rahmen für eine derartige Beschlussfassung bilden. Er legt den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, ihre vollständige Einhaltung sicherzustellen. Infolgedessen fordert er die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nachdrücklich auf, mit dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen beteiligten internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich des neu geschaffenen Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, sowie mit den interessierten Staaten eng zusammenzuarbeiten, um eine regionale Politik der Konfliktprävention zu formulieren, die die Empfehlungen der von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union vor kurzem in die Region entsandten gemeinsamen Mission vollständig berücksichtigt.

Der Rat betont die wichtige Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, wenn es darum geht, die Koordinierung eines kohärenten Vorgehens der Vereinten Nationen gegenüber grenzüberschreitenden und transnationalen Problemen in der Subregion zu erleichtern.

Der Rat legt dem .5(e)-7.5((s)-1.8(.3(n)7(o(a)10io)-16.3(n2 (de)-50ä)1.3(7710.5(mu6(eRul4511.7(.55(e)-4 nuo runorerjee8eo adaee F(r)-8.2aoeeet.

Ope e(,

r e r en211()24do eKedee ebd ern211(p(n211())-07.1

)-624tivte

eae52nd52

die parallel zu den Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen durchgeführt werden sollen, und den konkreten Bedürfnissen von Kindern in bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Subregion zu finden, und fordert die Staaten in der Region nachdrücklich auf, die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zu fördern, damit sie mit Unterstützung der zuständigen internationalen Organisationen und der Geberländer freiwillig und in Sicherheit zurückkehren können.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass der illegale Waffenhandel eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt. Er fordert daher die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nachdrücklich auf, ihr am 31. Oktober 1998 in Abuja unterzeichnetes Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen³⁶¹ vollständig durchzuführen. Er bittet sie außerdem, die Möglichkeit einer Verstärkung seiner Bestimmungen zu untersuchen.

Der Rat bittet die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region besser zu bekämpfen, beispielsweise durch die Schaffung eines Regionalregisters für Kleinwaffen und leichte Waffen. Der Rat fordert die Geberländer auf, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen behilflich zu sein.

Der Rat fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Re2 Talle0.4(.5(m(on)8.4(un)8.4(e die)]TJ heruht(1)5.7(1)5.7(e)-9.4(n)10.6(,)2(dasn)8.4(s)8.4((di)5.7(e

Maßnahmen zu treffen, um mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft wirksam gegen dieses Hindernis für die regionale Wirtschaftsintegration vorzugehen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um sich auf ein kohärentes Konzept für das Problem der ausländischen Kombattanten zu einigen.

Der Rat fordert die Staaten der Mano-Fluss-Union auf, ihren Dialog wieder aufzunehmen und die Abhaltung eines Gipfeltreffens der Staatschefs und von Ministertreffen zu erwägen, um einen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsprobleme und auf vertrauensbildende Maßnahmen auszuarbeiten.

MITTEILUNG BETREFFEND DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA

Beschluss

Am 15. April 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. März 2004 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Natio-

Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme³⁶⁶ eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Rats-

- a) geeignete und wirksame Maßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um über die Herstellung, die Verwendung, die Lagerung und den Transport solcher Gegenstände Buch zu führen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- b) geeignete und wirksame Maßnahmen zum physischen Schutz ausarbeiten und aufrechterhalten werden;
- c) geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit diesen Gegenständen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvo(e)1.4(r)-.5(d)-3.6(R)6.5(e)0.6(e)0.5(e)0.6(e)0.8ä Ree115(a)8ä Re12.1(f)6.5 vaur Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit diesen Gegenständen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvo(e)1.4(r)-.5(d)-3.6(R)6.5(e)0.6(e)0.6(e)0.6(e)0.8ä Ree115(a)8ä Re12.1(f)6.5 vaur Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäften Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäften Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäften Befugnissen und Rechtsvo(e)1.4(r)-.5(d)-3.6(R)6.5(e)0.6(e)

- 8. *fordert* alle Staaten *auf*,
- *a*) die allgemeine Annahme und uneingeschränkte Durchführung sowie erforderlichenfalls die Stärkung der multilateralen Verträge zu fördern, deren Vertragspartei sie sind und die zum Ziel haben, die Verbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen zu verhüten:
- b) soweit noch nicht geschehen, innerstaatliche Regeln und Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den wichtigsten multilateralen Nichtverbreitungsverträgen zu gewährleisten;
- c) ihr Bekenntnis zur multilateralen Zusammenarbeit zu erneuern und umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, die wichtige Mittel zur Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit für friedliche Zwecke sind;
- d) geeignete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Industrie und der Öffentlichkeit und zu ihrer Information über die Verpflichtungen zu entwickeln, die ihnen nach den entsprechenden Rechtsvorschriften obliegen;
- 9. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, den Dialog und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu fördern, um der Bedrohung zu begegnen, die von der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme ausgeht;
- 10. fordert alle Staaten ferner auf, zur weiteren Bekämpfung dieser Bedrohung im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemeinschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material zu verhüten;
- 11. *bekundet seine Absicht*, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen und auf geeigneter Ebene weitere Beschlüsse zu fassen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderlich sind:
 - 12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

er die Analysen und Empfehlungen des Sekretariats, mit deren Hilfe er fundierte Entscheidungen über den Umfang und die Zusammensetzung neuer Friedenssicherungseinsätze sowie über ihr Mandat, ihr Einsatzkonzept und ihre Truppenstärke und

nuität zwischen den verschiedenen Elementen dieser Gesamtstrategie, insbesondere zwischen der Friedenssicherung einerseits und der Friedenskonsolidierung andererseits, von Anfang an gewährleistet sein muss. Zu diesem Zweck befürwortet der Rat eine engere Zusammenarbeit zwischen allen in Betracht kommenden Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und dem Privatsektor. Die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens in der Folgezeit von Konflikten wird möglicherweise nachhaltige Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und ihrer Partner auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung erfordern.

Der Rat stellt fest, dass die Ausbildung eine immer wichtigere Rolle bei Friedenssicherungseinsätzen spielt, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Sachverstand erfahrener truppenstellender Länder zu nutzen. Er befürwortet die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu Gunsten der Errichtung von Friedenssicherungsausbildungszentren, die eine breite Palette von Ausbildungsmöglichkeiten für neue oder künftige truppenstellende Länder anbieten könnten.

Der Rat erkennt an, dass es konzertierter Anstrengungen des Rates, der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs bedarf, um den Anforderungen einer wachsenden Zahl von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel und die nötige operative Unterstützung bereitgestellt werden. Der Rat regt Folgekonsultationen über den Anstieg der Nachfrage an und bittet den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen aktuelle Bewertungen der sich ergebenden Bedürfnisse und der Mängel bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen vorzulegen, mit dem Ziel, gravierende Lücken und Defizite aufzuzeigen und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu bestimmen.

Der Rat unterstreicht die nützliche Rolle seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze im Rahmen des Konsultationsprozesses in den verschiedenen Phasen dieser Einsätze. Er legt der Arbeitsgruppe nahe, den Fragen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Nachfrage nach Friedenssicherung der Vereinten Nationen im kom-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ruud Lubbers, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KOMPLEXE KRISEN UND REAKTION DER VEREINTEN NATIONEN

Beschlüsse

Auf seiner 4980. Sitzung am 28. Mai 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Komplexe Krisen und Reaktion der Vereinten Nationen

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 24. Mai 2004 (S/2004/423)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, und Frau Marjatta Rasi, die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen1dvoniieaniiei/TT4(er v)911(hMai10.3(o(a)-6e.1(1dv)1(o)-3z 1S9(e)4(i)) 111(a)ad.1(o)-3

hütung von Völkermord zu ernennen³⁸⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALORGANISATIONEN BEI STABILISIERUNGSPROZESSEN

Beschlüsse

Auf seiner 5007. Sitzung am 20. Juli 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Mexikos und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei St8(L)4.5(OR)-twE dignNa-ti18C5deoir bc((g)17B.5(n)A..8(E)4 5J2..72(u)-10.6.1(c))4.6ükJ.6ükJ2u der 4.65J2..

sammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, sowie an seine am 11. April 2003 unter der Ratspräsidentschaft Mexikos abgehaltene Sitzung zum Thema 'Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen'.

Am 20. Juli 2004 brachten die Mitglieder ihre Auffassungen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen zum Ausdruck und erkannten an, dass diese Organisationen eine wichtige Rolle bei der Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten spielen können, namentlich indem sie gegen deren tiefere Ursachen vorgehen.

In ihren Erklärungen betonten die Mitglieder, dass der Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass wirksame Maßnahmen gegen die zahlreichen Konfliktsituationen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist, gegebenenfalls eine stärkere Zusam-

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie die anderen Stellen im System der Vereinten Nationen, die über einschlägige Erfahrungen und Sachkenntnisse verfügen, zu diesem Prozess beizutragen."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VER-ANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHE-MALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GE-GEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND³⁸²

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4806. Sitzung am 8. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4806. Sitzung am 8. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind'.

Wie zuvor in Konsultationen vereinbart und nachdem kein Einwand vorgebracht wurde, lud der Präsident Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheits-

mentlich bei den Ermittlungen gegen die Ruandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Gerichtshof zu stellen;

- 4. fordert alle Staaten auf, mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) bei der Festnahme und Überstellung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen zusammenzuarbeiten;
- 5. fordert die Gebergemeinschaft auf, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, eine spezielle Kammer innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas einzurichten, die Fälle von behaupteten schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aburteilen soll;
- 6. ersucht die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre Ankläger, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der jeweiligen Arbeitsabschlussstrategien zu erläutern;
- 7. fordert den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlussstrategien);
- 8. beschlieβt, Artikel 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und ihn durch den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen, und ersucht den Generalsekretär, einen Ankläger für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;
- 9. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 28. Juli 2003³⁸³ zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Sicherheitsrat Frau Carla Del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen;
 - 10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4817. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger")

- 1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.
- 2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
- 3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.
- 4. Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das

Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

Beschluss

Auf seiner 4819. Sitzung am 4. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangeler436l.gsc2(i)5,()3.8(r(n)0.6(d)-11.gsc)-letnnanddidihen insadaroan-

ernennt Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4838. Sitzung am 9. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße

Jugoslawien³⁸⁵ zu eigen machte, sowie auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003, und dieselben *mit allem Nachdruck bekräftigend*,

unter Hinweis darauf, dass er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in der Resolution 1503 (2003) aufgefordert hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte

- 4. fordert die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf, die Zahl der bei jedem Gerichtshof anhängigen Fälle zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, zu ermitteln, über welche Fälle weiter verhandelt und welche der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, sowie die Maßnahmen zu überprüfen, die getroffen werden müssen, um die in der Resolution 1503 (2003) erwähnten Arbeitsabschlussstrategien durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Überprüfung so bald wie möglich vorzunehmen und in die Bewertungen, die dem Rat nach Ziffer 6 dieser Resolution vorzulegen sind, einen Fortschrittsbericht aufzunehmen;
- 5. fordert jeden der beiden Gerichtshöfe auf, bei der Überprüfung und Bestätigung neuer Anklagen dafür zu sorgen, dass sich diese Anklagen auf die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegen, wie in der Resolution 1503 (2003) festgelegt;
- 6. *ersucht* jeden der beiden Gerichtshöfe, dem Rat bis zum 31. Mai 2004 und danach alle sechs Monate Bewertungen seines Präsidenten und seines Anklägers vorzulegen,

Beschlüsse

Auf seiner 4999. Sitzung am 29. Juni 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 2004 (S/2004/420)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2004 (S/2004/341)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 ver-

begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁹³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Lord Bonomy zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen."

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 4831. Sitzung am 19. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung0592m46ü0.0oM063RE23]b383 0 TD86(si)10.6((SMs)]TJ/TT4 188"rs)/1.5(n3öJ-4)-12.3ü1(D)-12..4(0592J0.6(T4 188))

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika³⁹⁸ ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2004 fortsetzen wird."

Am 18. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁹⁹:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die nach der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 4270. Ratssitzung am 31. Januar 2001 eingerichtete Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze⁴⁰⁰ ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2004 fortsetzen wird."

Am 18. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁰¹:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, das Mandat der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000⁴⁰² bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen."

Am 8. Januar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus 403 :

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Abdallah Baali (Algerien) Stellvertretende Vorsitzende: Benin und Philippinen

- 2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2004 endet."
- Am 28. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁰⁷:
 - "1. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender: Alexander V. Konuzin⁴⁰⁸ (Russische Föderation)

Stellvertretende Vorsitzende: Abdallah Baali (Algerien)

Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola) Ronaldo Mota Sardenberg (Brasilien) INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND⁴¹⁰

Beschluss

Auf seiner 4849. Sitzung am 27. Oktober 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen ionM ot92.[(9nderL-83192.1(Vk0.8(d)errech.3(M o9()2 i1.9(n Hoh9.2(g)10))]

besser in der Lage ist, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz entsprechend seiner Ar-

- b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
- i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴¹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Richter J. Asoka de Silva zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen."

⁴¹⁷ S/2004/619.

Vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 finden sich in: *Official Records of the Security Council*, 4803. bis 5015. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstand	Sitzung	Datum
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die potenziell Truppen und Zivilpolizei für den vorgeschlagenen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	4825.	15. September 2003
Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen	4833.	24. September 2003
Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsiden-		

Vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

Gegenstand	Sitzung	Datum
Komplexe Krisen und Reaktion der Vereinten Nationen	4980.	28. Mai 2004
Bericht des Generalsekretärs über Sudan	4988.	11. Juni 2004
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Friedenskonsolidie-		
rung in der Konfliktfolgezeit	4993.	22. Juni

Verzeichnis der vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	Datum	Gegenstand
1497 (2003)	1. August 2003	Die Situation in Liberia
1498 (2003)	4. August 2003	Die Situation in Côte d'Ivoire
1499 (2003)	13. August 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
1500 (2003)	14. August 2003	Die Situation zwischen Irak und Kuwait
1501 (2003)	26. August 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo
1502 (2003)	26.August 2003	Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen
1503 (2003)	28. August 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortli- chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawi- en begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völker- recht
		Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
1504 (2003)	4. September 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
		Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
1505 (2003)	4. September 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortli- chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawi- en begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völker- recht
		Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
1506 (2003)	12. September 2003	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991

Verzeichnis der vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	Datum		Gegenstand	Seite
1507 (2003)	12. September 2003	Die Situation zw		

Verzeichnis der vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	Gegenstand			
20. August 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2003/13)	102		
27. August 2003	Die Situation in Liberia (S/PRST/2003/14)	4		
24. September 2003	Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen (S/PRST/2003/15)	147		
10. Oktober 2003	Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2003 (S/PRST/2003/16)	162		
16. Oktober 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2003/17)	103		
27. Oktober 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/2003/18)			

Verzeichnis der vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	Gegenstand	Seite
24. März 2004	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/2004/6)	65
25. März 2004	Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika (S/PRST/2004/7)	234
30. März 2004	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2004/8)	113
6. April 2004	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2004/9)	158
22. April 2004	Beschluss der Libysch-Arabischen Dschamahirija, ihre Programme für Massenvernichtungswaffen aufzugeben (S/PRST/2004/10)	238
27. April 2004	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/2004/11)	66
30. April 2004	Die Situation in Cô	

